

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1,50.
Postzeitungsnummer 1707.

Redaktion:
P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Inhalt:

	Seite
Die Bedeutung und Aufgaben der örtlichen Gewerkschaftskartelle III.	129
Gesetzgebung und Verwaltung. Aus dem Reichstage. — Minister Budde und das Koalitionsrecht der Eisenbahner. — Koalitionsdebatte im württembergischen Landtage	132
Statistik und Volkswirtschaft. Streiks in Canada	133
Wirtschaftliche Rundschau	134
Arbeiterbewegung. Aus dem Reiche der Uniformen. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Bericht der österreichischen Gewerkschaftskommission. — Aus der Gärung der englischen Gewerkschaften. — Amerikanisches Unterfüßungsweesen	136

	Seite
Lohnbewegungen. Erfolgreicher Streik der Ladungsarbeiter beim Norddeutschen Lloyd. — Aus der niederländischen Streikbewegung	141
Hygiene, Arbeiterschutz. Das Verbot der Phosphorzündhölzchen (Schluß). — Zur Reform der Bauunfallverhütung in Hessen	141
Arbeiterversicherung. Stand der Bergwerks-Bruderkassen in Oesterreich	143
Gewerbegerichtliches. Berufsrichter über Laien-Rechtsprechung. — Zur Rechtsstellung der Gärtner	143
Anderer Organisationen. Noch eine Berichtigung des Herrn Lic. Rummel nebst Erwiderung	144
Mitteilungen. An die Bezahler des Correspondenzblattes	144

Die Bedeutung und Aufgaben der Gewerkschaftskartelle.

III.

Neben der Pflege des Herbergswesens und der Regelung der Lokalfrage bildet die Organisation der Arbeitsvermittlung einen wichtigen Gegenstand der Gewerkschaftstätigkeit am Orte. Zunächst geht diese Aufgabe zwar jede Berufsorganisation selbst in erster Linie an und soll von dieser nicht ohne zwingenden Anlaß aus der Hand gegeben werden, denn die Verfügung über den Arbeitsnachweis sichert jeder Gewerkschaft neben der Kenntnis des Arbeitsmarktes einen bedeutenden Einfluß auf die Erhaltung günstiger Arbeitsbedingungen. So lange es möglich ist, soll jede Gewerkschaft selbst den Arbeitsnachweis regeln. Dies wird in der Praxis aber nur wenigen relativ stärkeren Gewerkschaftsgruppen gelingen und diesen auch nur dann, wenn nicht die Unternehmer bestrebt sind, den Arbeitsnachweis an sich zu bringen. Da letzteres die Regel, so bildet der Arbeitsnachweis ein Kampfobjekt beider Parteien, deren jede ihren eigenen Nachweis hat und über den des Gegners die Blockade verhängt. Sowohl Gewerkschaft, wie Unternehmerverband können aber einen Arbeitsnachweis auch bei verminderter Frequenz jahrelang aufrecht erhalten und die Zeit abwarten, die demselben wieder günstig ist. Während des wirtschaftlichen Aufschwunges, wenn die Unternehmer nicht genug gelernte Hände bekommen können, müssen sie solche auch vom Gewerkschafts-Nachweis entgegennehmen, — während des Niederganges werden die Arbeiter scharenweise beim Unternehmer-Nachweis um Arbeit anfragen. Aber der Zweck der Arbeitsvermittlung muß notwendig bei diesem schroffen Kampfverhältnis zu kurz kommen. Keiner der beiden Nachweise kann so ausgestaltet werden, daß er allen Ansprüchen genügen kann. Jede Höherentwicklung ist ebenso ausgeschlossen, wie ein völliges Niederringen. Der Arbeitsnachweis stagniert.

Nur zwei Auswege giebt es aus diesem Dilemma: entweder Verständigung mit den Unternehmern — oder öffentliche Regelung der Arbeitsvermittlung.

Der Weg der gemeinsamen Organisation des Arbeitsnachweises durch Unternehmer und Arbeiter dürfte für die meisten gelernten Berufe die beste Lösung sein, da Facharbeitsnachweise stets den Bedürfnissen beider Teile im weitgehendsten Maße Rechnung tragen können. Ob dieser Weg gangbar ist, wird in allen Fällen vom guten Willen und von der Einsicht der Arbeitgeber, bezw. deren Organisation (Zinnung oder Industriellen-Verband) abhängen. Gemeinsame Facharbeits-Nachweise bestehen in zahlreichen Berufen, vor allem bei den Buchdruckern und Töpfern, und sie haben sich stets bewährt. Wo das Zusammenwirken in die Brüche ging, da lag dies stets daran, daß die Arbeitgeber während der Krisis bestrebt waren, die Alleinherrschaft auszuüben. Uns ist kein Fall bekannt, daß eine Arbeiterorganisation es abgelehnt hätte, den Arbeitsnachweis mit den Arbeitgebern gemeinsam zu regeln, — aber in Hunderten von Fällen erklärten Arbeitgeber-Organisationen eine gemeinsame Verwaltung des Arbeitsnachweises als undisputabel. Auch heute sind es die Unternehmerorgane, die den Gedanken der paritätischen Arbeitsnachweisregelung schroff bekämpfen.

In diesem Stadium bildet die öffentliche Regelung des Arbeitsnachweises durch die Gemeinde ein wirksames Gegengewicht gegen die Unternehmer-Mehrheit, und hier ist auch der Punkt gegeben, an dem das Gewerkschaftskartell wirksam seine Kraft einsetzen kann. Der öffentliche Arbeitsnachweis muß nicht notwendig ein allgemeiner, — das Gegenteil eines Facharbeitsnachweises sein. Die Erfahrung lehrt, daß durch sachliche Gliederung auch berufliche Interessen berücksichtigt werden können. Indem das Kartell für die Schaffung eines solchen öffentlichen Arbeitsnachweises eintritt, vertritt es die Gesamtinteressen der Arbeiter aller Berufe, — selbstverständlich ohne berechnete Berufsinteressen zu schädigen. Ein mangelhafter öffentlicher Arbeitsnachweis wird eben seinen Zweck, die einseitigen Unternehmernachweise zu ersetzen, niemals erfüllen können. Deshalb muß ein solcher Arbeitsnachweis, wo irgend angängig, nach Gewerbegruppen und in weiterer Entwicklung nach Berufen abgeteilt und jede dieser Abteilungen von sachverständigen Kräften geleitet und von Fach-

- Pfungstadt.** Georg Raab, Eberstädterstr. 16.
Pinneberg. H. Ragts, Maurer, Pinnebergerdorf bei Pinneberg.
Pirmasens. Adolf Schüle, Zweibrückerstr. 56.
Pirna. Karl Schmidt, Obere Burgstr. 12, 2. Et.
Plauen i. Vogtl. Otto Stimmfeld, Neundorferstr. 5.
Posen. Bruno Budzinski, Tiergartenstr. 10, part.
Pößneck i. Th. A. Röthlich, Breitestr. 11.
Potschappel. Otto Dürfel, Lindenstr. 3.
Potsdam. Carl Brinkert, Heinrichstr. 20.
Prees. H. Frahm, Krausberg 168.
Prenzlau. Herm. Jahnke, Neustädterdamm 69.
Quedlinburg. Joh. Schmidt, Goldstr. 22.
Radeberg i. S. E. Menzel, Bahnhofstr. 14.
Randow-Greifenhagen. W. Heide, Stettin-Gradow, Brüderstr. 2, 2. Et.
Rathenow. Herm. Paulick, Gr. Milowerstr. 75.
Ratibor. Paul Benedix, Kosayerstr. 31, 2. Et.
Ratingen. Wilhelm Ahrens, Düsseldorfstr. 57.
Ravensburg. Joh. Kraus, Schreiner, Zeughausstraße.
Rawitsch. Reinhold Lauf, Charlottenstr. 265.
Rehau. Chr. Strobel, Fabrikstr. 443.
Regensburg. P. Schmalzbauer, Kepplerstr. D 103.
Reichenbach i. Vogtl. F. Martin, Sperlingsberg 7.
Reichenhall-Bad. Alois Lipenski, Poststr. 42.
Reinscheid. Joh. Wirwahn, Schützenstr. 27 F.
Rendsburg. Hermann Göge, Obereiderstr. 14.
Reppen. Paul Dahl, „Im Schwan“.
Reutlingen. Alois Waldenmaier, Kanzleistr. 42.
Riefa a. d. G. Franz Endler, Weida b. Riefa Nr. 63 b, 2. Et.
Rixdorf. Alb. Hendrichle, Richardstr. 65, Hof, 4. Et.
Ronneburg. Theodor Beher, Hirschgasse 1.
Rosenheim. Franz Salzlehner, Sternstr. 9.
Rosslau i. Anh. Otto Schulte, Hohestr. 4.
Roswein i. S. Adolf Liebers, Luerstr. 4.
Rostock. C. Bugdahn, Margarethenstr. 31 2. Et.
Rudolstadt. Hermann Büttner, Pörszthal 1a.
Ruhla. J. Seehofer, Karolinenstr. 39.
Ruhrort. Aug. Teichert, Veed b. Ruhrort, Markt 18, 2. Et.
Saalfeld a. d. S. A. Fischer, Alter Markt 21.
Saarbrücken. A. Christmann, Meyerstr. 14, 1. Et.
Salzungen. Joh. Büffer, Rappenplatz 244.
Sangerhausen. Albert Elster, Speckswinkel 3a.
Schfendis. Gustav Steinweg, Bahnhofstr. 37 I. II.
Schleswig. Karl Kolar, Kleinberg 11.
Schmölln (S.-A.). Paul Hadlich, Markt 16.
Schönebeck a. d. G. Albert Ernst, Königstr. 15a.
Schöningen. Adolf Fuchs, Büddenstädterstr. 16.
Schönlank. Paul Künner, Zigarrenmacher, Schönlankstraße 11.
Schramberg. Thom. Kold, Alte Steige 44.
Schwabach. P. Neubig, Albrechtstraße.
Schwäb. Gmünd. Hans Ziegert, Rinderbachergasse 29.
Schweidnitz. Josef Berke, Drechsler, Hochstr. 15.
Schweinfurt. Joh. Fehler, Theresienstr. 6, 3. Et.
Schweim i. W. Ernst Sasse, Köthnerstr. 49.
Schweiningen i. Württemberg. E. Fleig, Berl. Turnerstr. 252.
Schwerin i. M. Heinrich Erdmann, Hospitalstr. 1.
Schwiebus. Reinhold Schulz, Doktorstr. 6, 1. Et.
Segeberg. W. Kalf, M. Seestr. 3, vom 1. April ab: Burgfelderstr. 1.
Seiffenauersdorf. Joh. Megler, 542.
Siegen. W. Lumpe, Warburgerstr. 17, 2. Et.
Singen (Amt Konstanz). Otto Korm.
Svejt i. W. Heinr. Knappfötter.
Solingen. Hugo Schaal, Hohegasse 7.
Sommerfeld. Mich. Stief, Hutmacher, Krummestr. 134.
Sonneberg i. Th. Nicol. Sieder, Obere Marktstr. 30a.
Sorau. Frix Hornig, Saganerstr. 43.
Spandau. M. Oderwald, Weissenburgerstr. 17.
Speyer. Heinr. Karjes, Frohsinn 2.
Spremberg. Julius Herbst, Heinrichstr. 2, 1. Et.
Stargardt i. P. Ebert, Tischler, Schuhstr. 6.
Stahfurt. Franz Kessler, Michaelisstr. 6a.
Stadt-Blm. Ernst Meinz, Erfurterstr. 8.
Steglich. F. Döring, Hubertusstr. 5, Seitenflügel, 4. Et.
Steinbek b. Hamburg. J. Berger, Heidebergstraße.
Stendal. Bernh. Decker, Arneburgerstr. 171.
Stettin. Max Boupar, Kaiser Wilhelmstr. 76.
Stralsund. Gustav Nagel, Semlowerstr. 10.
Strasburg i. d. N. Karl Manzel, Schulstr. 5.
Strasbourg i. G. F. Geiler, Spachhäuserstr. 9, 2. Et.
Strelitz i. M. B. Gries, Schloßstr. 231, 1. Et.
Striegau i. Schl. Paul Vansch, Kirchplatz 11.
Stuttgart. D. Naether, Eßlingerstr. 17/19.
Suhl i. Th. G. Störmer, Oberland.
Tangermünde. Hugo Dannhauer, Bahnhofstr. 82.
Teterow i. M. W. Legow, Nördliche Ringstr. 545.
Thorn. Paul Neumann, Schützstraße.
Tönnig. Wilh. Peters, bei Herrn Vätermeister Lammers.
Trebbin. Albert Trebus, Bergstr. 8.
Tübingen. Hermann Mikeler, Herrenbergerstr. 55.
Tuttlingen. Wilh. Wezel, „Zum goldenen Adler“.
Uelzen. F. Heine, Schneider, Schuhstr. 12.
Uetersen i. Holst. Joh. Gülsdorf, Gr. Sand 50b.
Uhrleben (M.-B. Magdeb.). A. Brümmer, Tabakarbeiter.
Ullma d. D. Friedr. Göhring, Neu-Ullm, Kasernenstr. 48, II.
Uuna. Oskar Menzel, Mletterpothstr. 5.
Uarel i. Oldenb. C. Peters, Langestr. 10.
Vegeack. Albert Meier, Borgshöhe Nr. 18.
Velbert. Karl Lauer, Friedrichstr. 179.
Velten i. d. M. Alfred Hille, Breitestr. 61.
Verden. Grüttnier, Hinter der Sandbergmauer 5.
Vetschau. A. S. Max Albrecht, Weisag b. Vetschau.
Waiblingen i. W. Karl Heinrich, Schreiner, Stuttgarterstr.
Waldenburg i. Schl. Emil Michaelis, Freiburger- und Scheuerstrakenede.
Waldheim i. S. Emil Haufe, Thalstr. 10, 2. Et.
Wandsbek. Heinr. Siemers, von Lengerkestr. 31.
Wangen i. A. i. Württemberg. Herm. Niebsam, Schrift-seher.
Wedel. H. Warme, Schulau, Elbstraße.
Weida. Carl Puse, Wilhelmsplatz 20.
Weimar. Eduard Reid, Jakobstr. 39.
Weissenau. Johann Barth, Maurer, Langenthal 21.
Weissenfels. Carl Normann, Raumburger Chauffee 10.
Weissenfee b. Berlin. Emil Schumann, Lehderstr. 118.
Weißwasser. Rob. Müller, Görligerstr. 3.
Werdau i. S. Emil Geidel, Langenbessen 8g, bei Werdau.
Wiesbaden. Ludwig Schäfer, Schierstein b. Wiesbaden, Zahnstr. 3.
Wilhelmsburg. a. d. G. August Keilwig, Meierstieg, Schulstr. 31.
Wilhelmshaven-Bant. Heinrich Jürgens, Neue Wilhelms-havenersstr. 18, 1. Et.
Winfen a. d. Luhe. Wilh. Stallbaum, Maurer, Vorstel b. Winfen.
Wismar. W. Steinbrügger, Tischler, Marienkirchhof.
Witten a. d. N. M. Happel, Crengeldazstr. 27.
Wittenberg a. d. G. Karl Stauerhoff, Grünstr. 34.
Wittenberge. Karl Schmidt, Moltkestr. 16.
Wolfenbüttel. Heinr. Ahrens, Ferdinandstr. 1.
Wolfsgr. Otto Passfeld, Fischerstr. 22.
Worms. Wilh. Winkler, Mainzerstr. 19.
Wunsiedel i. Fichtelgeb. M. Taumann, Ludwigstr. 302.
Würzburg. Wilh. Herrmann, Marktplatz 3.
Würzen i. S. Paul Sombale, Luerstr. 31.
Zeitz. Aug. Gerhardt, Poststr. 28, part.
Zerbst. Gustav Lanke, Breitestein 4.
Zenlenroda. Albin Heber, Obere Neustadt.
Zirndorf b. Fürtz. Joh. Grill, Schreiner.
Zittau i. S. Rob. Kircke, Reichenbergerstr. 45, 2. Et.
Zuffenhausen. Friedrich Kreeber, Luerstr. 15, II.
Zwickau. Hermann Krasser, Glauchauerstr. 56, 2. Et.

leuten beaufichtigt werden. Notwendig ist dies vor allem für öffentliche Arbeitsnachweise in Großstädten. In kleinen Städten wird man wegen der geringeren Mittel für solche Einrichtungen mit einem allgemeinen Arbeitsnachweis fürlieb nehmen müssen. Hier muß eine tüchtige Leitung und Aufsicht die Mängel der Organisation auszugleichen suchen.

Wie sollen nun die Kartelle ihrer Aufgabe auf diesem Gebiete gerecht werden? Da liegt ihnen zunächst ob, den Charakter des öffentlichen Arbeitsnachweises klarzustellen. Man hat sich vielfach, dem Jargon bürgerlicher Sozialpolitiker folgend, daran gewöhnt, den Arbeitsnachweis als eine Wohlfahrts-einrichtung zu betrachten, zu deren Schaffung die öffentliche Wohltätigkeit in erster Linie berufen sei. Das heißt aber den Zweck des Arbeitsnachweises völlig verkennen und die Organisation in falsche Bahnen drängen. Die Arbeitsvermittlung ist eine Aufgabe der Erwerbsgemeinschaften ihren Angehörigen gegenüber und als solche ein Gebot der Pflicht. Dieses Verhältnis ist bei den Innungen sogar gesetzlich anerkannt. Wo die beruflichen Organisationen außer Stande sind, den Arbeitsnachweis dem allgemeinen Bedürfnis entsprechend zu regeln, wo sie die wirtschaftlich Abhängigen vergewaltigen und den Angehörigen keine Arbeit vermitteln, da geht die Pflicht der Arbeitsvermittlung auf die Gesamtvertretung aller Erwerbsgemeinschaften, auf die Gemeinde über, die nunmehr die Vergewaltigten schützen, dem Arbeitslosen die Möglichkeit eines Lebensunterhaltes verschaffen muß. Keine private Wohltätigkeit, keine soziale Initiative Unbeteiligter kann die Gemeinde von der Erfüllung dieser Pflicht entbinden. Die Kartelle haben also die Gemeindeverwaltungen aufzufordern, die Organisation des Arbeitsnachweises selbst in die Hand zu nehmen und sie nicht irgendwelchen unberufenen Körperschaften zu überlassen, die vielleicht noch mit Gemeindegeldern unterstützt werden. Das Eingreifen der Gemeinde soll aber keine Verbürokratisierung der Arbeitsvermittlung zur Folge haben, sondern die an der letzteren interessierten Kreise zur Selbstverwaltung erziehen und sich im übrigen darauf beschränken, durch Gewährung öffentlicher Beihilfen (Lokale, Utensilien, Betriebsmittel, Verkehrsvereinfachungen) die Durchführung zu erleichtern. Ob der öffentliche Nachweis den Namen Arbeitsbörse oder Arbeitsamt, Allgemeiner oder Fach-Arbeitsnachweis erhält, ist von minderer Bedeutung gegenüber der grundsätzlichen Forderung der Selbstverwaltung, und zwar müssen die Verwaltungsorgane von den Arbeitern und Arbeitgebern, oder deren Organisationen gewählt werden. Zu verwerfen ist jede indirekte Wahl durch die Gemeindevertretung oder durch andere, als berufliche Korporationen. Auch die Wahl durch Gewerbegerichtsbeisitzer kann nicht empfohlen werden, da diese unter ganz anderen Voraussetzungen zu ihren Ämtern berufen wurden. Berufliche und wirtschaftliche Kenntnisse sind in erster Linie von jedem Arbeitsnachweisvertreter zu verlangen und nur solche Personen dürfen zu diesen Posten gewählt werden, die dem Arbeitsnachweis praktisch nützlich sein können. Gegen die Wahl eines unparteiischen Vorsitzenden seitens der Gemeinde, die den Nachweis unterhält, wird niemand einen Einwand erheben, und kann zu dieser Leitung der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder Einigungsamtes oder ein Gewerbeinspektor berufen werden, der schon bisher zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu vermitteln hatte, so wird das der Einrichtung nur von Vorteil sein.

Einen weiteren Schutz gegen die Verbürokratisierung des Arbeitsnachweises soll die Forderung bewirken, daß die Beamten des Nachweises aus

Arbeiterkreisen zu entnehmen sind. Darin liegt keine Verletzung der Parität, sondern lediglich die Anerkennung des praktischen Bedürfnisses, daß das vorwiegend mit Arbeitern persönlich verkehrende Personal auch mit dessen Wünschen und Empfindungen vertraut sein muß. Beamte aus Militärämtern können schädigen durch ihr häufig verlegendes Auftreten das Ansehen des Arbeitsnachweises. Daß auch die Arbeiterbeamten sich jedes verlegenden Auftretens gegen Unternehmer zu enthalten haben, erscheint uns völlig selbstverständlich.

Als dritte Forderung muß verlangt werden, daß der öffentliche Arbeitsnachweis nicht bei Ausständen und Aussperrungen die eine Partei begünstigt oder systematisch Streikbrecher vermittelt. Kann sich die Gemeinde oder Leitung nicht dazu entschließen, die Vermittlung für die beteiligte Branche während eines solchen Konfliktes ruhen zu lassen, so muß sie wenigstens durch Anschlag und mündliche Aufklärung dafür sorgen, daß der Arbeitsuchende erfährt, ob auf der ihm bekannt gegebenen Stelle gestreikt wird. Zum mindesten muß sie solche Bekanntmachungen im Nachweiselokal seitens der beteiligten Gewerkschaft zulassen.

Das sind die grundsätzlichen Forderungen, für die die Kartelle auf dem Gebiete der öffentlichen Arbeitsnachweisregelung eintreten sollen. Sind diese Forderungen anerkannt, so bleibt ihnen nur noch übrig, die Wahlen zu organisieren, die Innehaltung der Bedingungen fortlaufend zu überwachen und etwaige Übertretungen, sowie Beschwerden von Arbeitern an zuständiger Stelle zur Untersuchung zu bringen. Häufiger werden diese Forderungen nicht, oder wenigstens nicht alle anerkannt sein, und dann ist es notwendig, zu prüfen, ob ein so unzureichend geregelter Arbeitsnachweis die Arbeiterinteressen mehr schädigt als fördert und ob es räthlicher ist, ihn zu bekämpfen oder ihn durch Mitwirkung von innen heraus zu reformieren. Eine Verhaltensschemata kann natürlich nicht gegeben werden; hier muß die Einsicht in die örtlichen Verhältnisse selbst entscheiden. Wohl aber darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß unsere Gewerkschaften nicht durch Wahlenthaltung feindlichen Gewerbevereinsgruppen einen nennenswerten Einfluß einräumen dürfen. Nebst der Arbeitsnachweis einen Einfluß auf den Arbeitsmarkt aus, sei es zu Gunsten oder zum Nachteil der Arbeiter, so haben die Gewerkschaften die Pflicht, darin die Arbeiterinteressen zur Geltung zu bringen.

An erster Stelle der Kartellaufgaben steht auch die zweckmäßige Organisation des Rechtsschutzes. Der Rechtsschutz nach seiner finanziellen Seite hin gehört zwar in das Bereich der Centralverbände, die jedem ihrer Mitglieder in Fällen von Arbeitsstreitigkeiten den Ersatz der hierdurch erwachsenen Kosten zusichern. Einzelne Verbände haben diesen Rechtsschutz auch auf Streitigkeiten aus den Rechten der Arbeiterversicherung ausgedehnt. Aber die Durchführung der Rechtsstreitigkeiten von der Materieileitung und Schriftenausfertigung bis zur Prozeßvertretung bleibt den örtlichen Organen überlassen. Diese Rechtshilfe verlangt von letzteren ein erhebliches Maß von Kenntnis des Arbeiterrechts und Prozeßwesens, vor allem aber mehr freie Zeit, als der Lohnarbeiter nicht übrig hat, weshalb sie freigestellten Personen überlassen werden muß. Daß diese in jedem einzelnen Falle berufskundig sind, ist zwar von Vorteil, aber nicht unbedingt erforderlich; vielmehr basieren die meisten Rechtsfälle auf den gleichen gesetzlichen Bestimmungen und für alle gelten mit geringen Abweichungen dieselben prozeduralen Vorschriften und dieselben Instanzen. Wo also eine Gewerkschaft nicht durch eigene Beamte den Mitgliedern Rechtshilfe erteilen kann, da können die

Gewerkschaften auch gemeinsam einen Vertreter für diese Aufgabe unterhalten, wobei es lediglich eine Frage des Arbeitsumfanges und der verfügbaren Mittel ist, ob der Betreffende voll besoldet oder nur im Nebenamt beschäftigt wird. So lange die Gewerkschaftsbewegung noch wenig entwickelt war, begnügte sie sich mit Gelegenheitsvertretungen, während die Auskunfterteilung in der Regel der Redaktion der Arbeiterpresse durch Einrichtung mündlicher Sprechstunden und durch die Briefkastenrubrik im Blatte oblag. Die letztere Art der Materteilung ist in jedem Falle praktisch bedeutungslos und unzuverlässig, denn der Arbeiter ist selten in der Lage, schriftlich seinen Fall dem Ratgeber genügend klarzustellen und die knappe Briefkastenantwort ist ihm meist unverständlich. Dazu kommt, daß selbst mündlicher Rat vielen Rechtsbedürftigen nicht ausreicht; sie brauchen schriftliche Beihilfe und selbst vor Gericht noch mündliche Vertretung, wenn ihre Sache nicht scheitern soll, zum eigenen Schaden, wie zum Nachteil der Organisation. Dies wies den Gewerkschaften die Aufgabe zu, für ausreichende Rechtshilfe am Orte zu sorgen, eine Aufgabe, die zur dringenden Pflicht wurde, als die Arbeiterversicherung mit ihren zahlreichen schwer verständlichen Vorschriften und wenig volkstümlichen Instanzen ein neues Gebiet von Rechtsstreitigkeiten schuf und die Ausbreitung der Gewerbegerichte die Möglichkeit, Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zu verfolgen, erleichterte. Die Ausbreitung der Gewerbegerichte bot den Gewerkschaften aber auch Gelegenheit, rechtskundige Personen auszubilden, die als Beisitzer praktisch an der Rechtsprechung teilnahmen und in alle Eigenheiten der Prozeßführung Einblick erhielten. So verdanken die Auskunft- und Rechtsschutzbureaus und schließlich auch die Arbeitersekretariate ihr Entwicklung der praktischen Anpassung der Gewerkschaften an die soziale Gesetzgebung.

Indeß kann das bisher Geschaffene doch noch lange nicht befriedigen, wie bereits aus der im Vorjahre erstmalig veröffentlichten Kartellstatistik konstatiert werden mußte. In ca. 2400 verschiedenen Städten und Gemeinden Deutschlands bestehen gewerkschaftliche Zweigvereine. In 407 Orten waren dieselben nach Zahl und gegenseitiger Verständigung befähigt, Gewerkschaftskartelle zu errichten. Aber nur in 117 Kartellen war durch eigene Rechtsschutzbureaus oder Arbeitersekretariate oder durch Anschluß an benachbarte Einrichtungen dieser Art Fürsorge für Auskunfterteilung und Rechtshilfe getroffen. Und das, obwohl für nahezu 400 Orte in Deutschland Gewerbegerichte bestehen und an diesen Orten somit ein besonderes Bedürfnis für Rechtshilfe vorhanden sein muß. Würden an allen diesen Orten die Arbeitervertreter in den Gewerbegerichten, soweit Gewerkschaftsvertreter gewählt sind, zur Auskunftserteilung verpflichtet, so könnte ohne große Kosten eine ebenso dringliche, wie nützliche Einrichtung ins Leben gerufen werden, die den Gewerkschaften zur Ehre gereicht. Die Kosten können vielleicht dadurch auf ein Minimum beschränkt werden, daß die Gemeinde, die das Gewerbegericht unterhält, um Ueberlassung eines Lokals zur zeitweiligen Auskunftserteilung und um dessen Einrichtung, sowie um Gestattung der Benutzung der Gewerbegerichts-Bibliothek ersucht wird. Die Auskunftserteilung ist dann in regelmäßigem Wechsel den Arbeiterbeisitzern zu übertragen, wobei nur zu vermeiden ist, daß ein Beisitzer in derselben Sache, in der er Rat erteilt hat, bei der Urteilsfällung mitwirkt. Auch in solchen Orten, wo feste Gewerkschaftskartelle nicht bestehen, kann dafür gesorgt werden, daß in dieser Weise Rechtssuchenden Rat erteilt werde.

Die Auskunfterteilung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung kann am einfachsten von Arbeiter-

vertretern, die in Orts-, Betriebs- oder Hilfsstellen tätig sind, besorgt werden; in größeren Orten stehen wohl auch Arbeitervertreter in den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung zur Verfügung. Im Uebrigen führt ein ernstes Studium der Gesetze, wie der Arbeiterpresse auch jeden Gewerkschaftsleiter in den Zusammenhang und die Details dieser Gesetze ein, um ihn zu befähigen, Anderen Beistand zu leisten. Diesem Studium sollte sich Keiner entziehen, und die Kartelle sollten durch Anschaffung der notwendigsten Gesetzesausgaben, die schon zu sehr billigem Preise erhältlich sind, zu solchem Lernen anregen; sie sollen Vorträge und Aussprachen über diese Gesetze und über die häufigsten Streitfälle herbeiführen und dadurch das Interesse der Arbeiter für die Wahrung ihres Rechtes dauernd wach halten. Dies gilt insbesondere auch für die Praxis der Auskunftsbureaus, deren Aufgabe mit der privaten Materteilung nicht erschöpft ist, sondern auch die öffentliche Rechtsbelehrung in Vorträgen und Presse und die Erziehung eines rechtskundigen Nachwuchses einschließt. Denn jede Einrichtung muß rechtzeitig für die Erneuerung der verbrauchten Kräfte sorgen und nirgends werden Kräfte rascher verbraucht, als in der Arbeiterbewegung, deren Repräsentanten allen Maßregeln der Unternehmer und Behörden ausgesetzt sind.

Die Auskunfterteilung soll im allgemeinen unentgeltlich sein, vor allem für organisierte Arbeiter. Auch die Anfertigung von Klagen, Schriftsätzen u. dergl. soll in der Regel nicht von Bezahlung abhängig gemacht werden; die hierdurch entstehenden Kosten können die Gewerkschaften ohne Not übernehmen. Ob Unorganisierten Auskunft oder Rechtshilfe erteilt wird, muß von der dem Bureau daraus erwachsenden Arbeitslast abhängig gemacht werden. Auf jeden Fall müßten die Betreffenden auf die Pflicht der gewerkschaftlichen Organisation hingewiesen und eine erneute Rechtshilfe von dem Eintritt in die Gewerkschaft abhängig gemacht werden. Eine dauernde finanzielle Belastung organisierter Arbeiter zu Gunsten Unorganisierter ist ebenso wenig zu empfehlen, wie die Erhebung von Gebühren bei Materteilung an Unorganisierte, die das Auskunftsbureau leicht in gewerbepolizeiliche Konflikte bringen kann. Bei der Auskunftserteilung ist im Anfang der Kreis der Rechtsgebiete nicht zu weit zu ziehen und nicht auf Gegenstände auszuweiten, die der Ratgeber nicht völlig beherrscht. Ein unzutreffender Rat ist schlimmer als gar kein Rat und schädigt bald das Ansehen der ganzen Einrichtung. Auch müssen die Ratgeber stets der Erfahrung eingedenk bleiben, daß ein leidlicher Vergleich besser ist, als ein aussichtsloser Prozeß. In Fällen von prinzipieller Bedeutung soll man zwar einer rechtskräftigen Entscheidung nicht ausweichen; dabei ist aber sorgsam zu prüfen, ob alle Umstände klar genug liegen, um eine günstige Entscheidung erwarten zu lassen. Stets halte sich der Auskunfterteilende vor Augen, daß auch in jedem Einzelstreitfall das Gesamtinteresse der Arbeiterbewegung zu vertreten ist.

Auch die persönliche Vertretung der Rechtssuchenden vor den Entscheidungsinstanzen soll unentgeltlich sein. Dies liegt nicht bloß im Interesse der Arbeiter, sondern auch in dem des Rechtsschutzbureaus, dessen Vertreter dadurch am besten der Möglichkeit, vor Gericht als geschäftsmäßige Vertreter zurückgewiesen zu werden, vorbeugen. Erwachsen dem Kartell aus solcher Vertretung Kosten, so kann eventuell die Organisation des Vertretenen zu deren Erstattung angehalten werden, sofern sie nicht bereits durch die Kartellbeiträge gedeckt werden.

Unter welchen Umständen, wird man fragen, darf ein Arbeitersekretariat errichtet werden? Als

Arbeitersekretariat bezeichnen wir ein Rechtshilfebureau, das den Rechtssuchenden auf allen Gebieten des bürgerlichen und des Arbeiterrechts Rat, Hilfe und Vertretung erteilt, ihnen auch tagsüber in ständigem Bureau zur Verfügung offen steht und mindestens eine vollbeschäftigte Kraft aufweist. Ein Arbeitersekretariat erfordert also dauernd höhere Ausgaben für Miete und Unterhaltung, sowie Besoldung eines oder mehrerer Angestellten. Sie reduzieren sich dort, wo Lokal, Einrichtung und Unterhaltung von der Gemeinde oder von der Arbeiterpresse zur Verfügung gestellt werden, auf das Gehalt des Angestellten. Aus der Statistik der Arbeitersekretariate für das Jahr 1901 ist ersichtlich, daß die Gehälter der Angestellten zwischen 780 und 2500 Mk. schwanken; daneben wurden als Pauschale für Sekretariatsposten im Nebenamt Entschädigungen von 200 und 600 Mk. gezahlt. Daß ein richtiges Arbeitersekretariat nicht ohne eine vollbesoldete Kraft seine Aufgabe ganz erfüllen kann, wird Niemand bezweifeln. Deshalb sollte bei der Gründung von Arbeitersekretariaten stets mit einer vollen Besoldung gerechnet und so lange diese nicht erschwinglich, auf erstere verzichtet werden. Ein gutes Rechtshilfebureau ist immer noch besser als ein mangelhaftes Sekretariat, dem bei unzureichender Bezahlung schließlich nur minderwertige Kräfte verfügbar bleiben. Die Errichtung eines Sekretariats erfordert also als Basis eine genügend große gewerkschaftliche Arbeiterschaft, die die Mittel zu dessen Unterhaltung aufbringen kann ohne dabei in anderen Gewerkschaftspflichten allzusehr behindert zu sein. Rechnet man die Kosten eines Sekretariats im Minimum auf 3000 Mk. (2000 Mk. Gehalt und 1000 Mk. Miete, Unterhaltung etc.), so würden bei Monatsbeiträgen à 5 Pf. 5000 organisierte Arbeiter das Minimum sein, das ein Sekretariat dauernd zu erhalten vermag, sofern nicht Subventionen aus Gemeinde- und anderen Mitteln hinzukommen. Nach der Kartellstatistik von 1901 zählten nur 34 Kartelle mehr als 5000 Mitglieder; trotzdem heute giebt es Sekretariate in zahlreichen Orten, in denen diese ausreichende Basis nicht vorhanden ist.

Das Bedürfnis nach Arbeitersekretariaten bindet sich ja nicht an solche Voraussetzungen, es macht sich nicht selten gerade dort geltend, wo erst die gewerkschaftliche Bewegung in Fluß gebracht werden, die Arbeitermassen für die Organisation gewonnen werden sollen. An solchen Plätzen werden andere Organe fördernd eingreifen, wie dies schon bisher seitens der Generalkommission und in einigen Fällen auch seitens der Parteileitung geschehen ist. Im übrigen macht sich ein praktisches Bedürfnis nach Arbeitersekretariaten naturgemäß dort zuerst geltend, wo sich neben zahlreichen Gewerbebetriebsfreitigkeiten auch die Klagen aus der Arbeiterversicherung zusammendrängen, also an den Sigen der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung. Nicht an jedem der in Betracht kommenden Plätze ist die gewerkschaftliche Organisation kräftig genug, um dort ein Arbeitersekretariat zu unterhalten. Wohl aber könnte in absehbarer Zeit dieses Ziel erreicht werden, wenn die Kartelle innerhalb eines Schiedsgerichtsbezirks gemeinsam diese Aufgabe in die Hand nehmen würden. Sie würden damit die Gewähr schaffen, daß die Ansprüche jedes gewerkschaftlich organisierten Arbeiters vor dem Schiedsgericht sachkundig vertreten würden, ein Ziel, das der Einsetzung aller Kräfte würdig wäre.

Die Gewerkschaften haben in der Organisation der Rechtshilfe vieles geleistet, was heute m u s t e r g ü l t i g dasteht. Aber vieles bleibt noch zu schaffen, und die verfügbaren Kräfte und Mittel nicht zu vergeuden, sie aber auch dort anzuwenden, wo der Erfolg mit Händen zu greifen ist, das muß das Arbeitsprogramm der Gewerkschaftskartelle sein.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Aus dem Reichstage.

Am 18. Februar kam die Generaldebatte zum Reichsamt des Innern zum Abschluß, nachdem Stöcker (konf.), gestützt auf die Behauptung eines notorischen Spiegels und Ehrabschneiders, den Abg. Vebel des Meineids bezichtigte und dafür von den Genossen des abwesenden Angegriffenen in gebührender Weise gezüchtigt wurde. In dieser Sitzung sprach noch Abg. Reizhaus (soz.) über die Gewerbeinspektion in Sachsen-Meinungen und Abg. Herzfeld (soz.) ersuchte um Auskunft über die Gültigkeit der am 1. April d. J. in Kraft tretenden Seemannsnovelle für die vorher abgeschlossenen Heuerverträge, die der Staatssekretär für eine streitige Doktorfrage erklärte. Am 19. Februar kamen bei der Position „Gehalt des Staatssekretärs“ die Fragen der Theaterzensur und Vörsesteuerreform zur Behandlung, am 20. wurde über die Neblauskrankheit, handelspolitische Interessenvertretungen und Schulwesen debattiert. Die Verhandlung über das Statistische Amt gab den Agrariern Anlaß zu einem Vorstoß gegen die Handelsverträge. Abg. Südekum (soz.) verlangte eine stärkere Vertretung des Reichstags im Veirat der arbeitsstatistischen Abteilung. Wir halten eine direkte Vertretung der Gewerkschaften und Unternehmerorganisationen im Veirat für weit wichtiger. Der Abg. Koeslde (fr. Vg.) kritisierte die Behandlung, die das Statistische Amt dem Herausgeber des „Arbeitsmarkt“, Dr. Jastrou, widerfahren lassen hatte, als eine der Verdienste dieses Mannes unwürdige. Der Staatssekretär erklärte auf Anfrage, daß über den Zeitpunkt einer neuen Verfassungs- und Gewerbezahlung noch keine Beschlüsse gefaßt seien. Man halte einen Zwischenraum von 10—15 Jahren schon der Millionenkosten wegen erforderlich. Beim Kapitel „Reichsgesundheitsamt“ kritisierte Abg. Antrich wieder mit reichhaltigem Material die Zustände in den Heilanstalten. Danach wandte sich die Debatte der Verfeuchung der Bergwerke durch die Wurmkrankheit zu, wozu die sozialdemokratische Fraktion folgende Resolution eingebracht hatte:

„Der Reichskanzler möge der im Ruhrkohlenrevier bereits bestehenden Kommission zur Bekämpfung der gefährdenden, zum Schaden auch der Gesamtbevölkerung stark um sich greifenden Wurmkrankheit unter den Vergleuten wissenschaftliche Kräfte und Mittel des Reichs zur Verfügung stellen und dem Reichstag über die getroffenen Maßnahmen und deren Erfolg Bericht erstatten.“

Abg. Sachse, Vorsitzender des deutschen Bergarbeiterverbandes, begründete die Resolution in so sachverständiger Weise, daß selbst der Rechenvertreter Hilke die gerügten Mängel zugeben mußte. Nur gab er der Meinung Ausdruck, daß die zur Schlagwetterverhütung angeordnete Grubenberieselung geeignet sei, der Krankheit einen günstigen Nährboden zu schaffen, weshalb er riet, auf eine der bestgeleiteten Gruben die Verieselung versuchsweise einzustellen. Handels- und Bergwerksminister Möller verteidigte demgegenüber die Notwendigkeit der Verieselung, erklärte aber, den von Herrn Hilke vorgeschlagenen Versuch machen zu wollen. Den Antrag der Sozialdemokratie bezeichnete er in Ansehung der Tatsache, daß der Anapparatsvorstand bereits 50 000 Mark zu gleichem Zweck zur Verfügung gestellt habe, als überflüssig. Bei der Weiterberatung dieses Kapitels verlangte Abg. Südekum (soz.) im Interesse der Witzbrandverhütung eine neue, schärfere Bundesratsverordnung, wogegen Graf v. Bosadowitsch Einwendungen im Interesse der Unternehmer erhob, deren wirtschaftliche Existenz somit der Staatssekretär über das Leben der

gefährdeten Arbeiter stellt. Der Tag schloß mit einer Debatte über Weinverfälschungen.

Ueber das Koalitionsrecht der Eisenbahner äußerte der preussische Eisenbahnminister Budde im Landtag so rückständige Anschauungen, daß ihn sogar ein nationalliberaler Abgeordneter zurecht weisen mußte. Der Herr Minister hatte sich eine wunderschöne Programmrede zurecht gelegt, in der er sich den Dank der reaktionären Parteien durch ein scharfmacherisches Aktionsprogramm gegen den Umsturz zu verdienen gedachte. Als Umsturz verfolgt der Minister aber nicht das System, das die alljährlich mit grauenhafter Sicherheit wiederkehrenden Eisenbahn-Unglücksfälle herbeiführt, sondern eine gewerkschaftliche Organisation der Eisenbahnbeamten und -arbeiter, die gegründet und unterhalten wird, um deren wirtschaftliche Lage zu verbessern. Gegen den Eisenbahnerverband also deklamierte der Minister: „Wir dürfen nicht zulassen, daß sich in unsrer Organisation Bestrebungen geltend machen, die ich kurzweg mit dem Namen „Umsturz“ bezeichnen möchte. Meine ganze Vergangenheit bürgt Ihnen dafür, daß ich derartigen Bestrebungen mit aller Energie entgegentreten werde. Ich folge darin meinem Amtsvorgänger, daß wir alle diejenigen ausmerzen, die dem nicht folgen wollen. Mein Amtsvorgänger hat in einem Erlaß bestimmt: Wer sich agitatorisch an sozialdemokratischen Bestrebungen beteiligt, innerhalb des Eisenbahn-Personals, wird als Arbeiter sofort entlassen. Wer als nichtständiger Beamter dasselbe thut, dem wird ebenfalls gekündigt, der wird entlassen. Wer als Beamter, der den Treueid geschworen hat, sich dessen schuldig macht, wird einfach im Wege des Disziplinarverfahrens befeitigt. Das ist ein Vermächtnis, das ich übernommen habe, und das werde ich auch halten.“ Der Minister hatte aber vergessen, daß ein solches Aktionsprogramm 3 Monate vor den Reichstagswahlen selbst bürgerlichen Parteien höchst unbequem werden muß und diese zum Widerspruch herausfordern mußte. Während nur die Konservativen an diesem Umsturz des Koalitionsrechts der Eisenbahner ihre helle Freude äußerten, fühlten sich die Nationalliberalen und Freisinnigen veranlaßt, so zu tun, als seien sie mit dem Minister nicht einverstanden. Abg. Defer (natlib.) erklärte, die Ansichten des Ministers verletzten den Grundsatz der verfassungsmäßigen Gleichheit aller Staatsbürger; sie enthalte eine Beschränkung, ja Befeitigung des Koalitionsrechts. Dagegen müsse Protest erhoben werden. Der wahren Meinung der Nationalliberalen gab indes deren Führer Abg. Sattler Ausdruck, welcher erklärte, es gehöre eine lebhafteste Phantastie dazu, in den Erklärungen des Ministers eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit zu erblicken. Der Minister habe das Recht, Agitatoren von seiner Verwaltung fern zu halten. — Nachdrücklicher gingen die freisinnigen Abgeordneten Krieger und Barth dem Umsturzprogramm des Ministers zu Leibe, der schließlich so in die Enge getrieben wurde, daß er das Haus um Gnade bat, ihm die Antwort auf die „Wahlrede“ des Herrn Barth zu ersparen. Dafür rief ihm Abg. Brömel ins Gedächtnis zurück, daß nicht Barth, sondern der Minister selbst diese Debatte vom Zaune gebrochen und die übrigen Parteien zur Stellungnahme gezwungen habe. — Das Programm des Ministers drückt sich am drastischsten in der Erklärung aus: „Wer ist Herr im Hause? Die Sozialdemokratie, die den Umsturz predigt und den Eisenbahnbetrieb unmöglich machen will — oder ich, der Staatsminister?“

Den Beweis, daß der Eisenbahner-Verband mit der Sozialdemokratie identisch ist, hat Herr Budde nicht einmal versucht, — der Nachweis, daß der Eisenbahnerverband den Eisenbahnbetrieb unmöglich machen will, ist ihm trotz Verlesung einiger Kraftstellen aus dem „Werk“ völlig mißglückt — inso-

weit fehlt es für das einerseits der Fragestellung an jeder Voraussetzung. Wie sieht es aber mit dem andererseits aus, mit dem angemachten Hausherrenrecht des Ministers Budde? Herr Budde benahm sich genau so, als ob die Eisenbahnen sein Eigentum seien, während er doch nur verantwortlicher Bewalter eines Betriebs der Nation ist. Aber selbst als Privatbesitzer hat er kein Recht, die Rechte der Arbeiter anzutasten, — als Beamter des Staates ist er in höherem Maße zur Respektierung der Gesetze berufen. Ueber der Herrschaft des Ministers steht die Herrschaft des Gesetzes“ entgegnete ihm Abg. Krieger, und die Konsequenz davon lautet: Wer das Gesetz mit Füßen tritt, kann nicht Minister sein. Herr Budde ist der klaren Antwort auf die klare Frage: Haben die Eisenbahner ein Koalitionsrecht? ausgewichen; er hat sich mit der Bezeichnung derselben als Wahlmanöver, die seine Geringschätzung bekunden sollte, seitwärts in die Büsche geschlagen. Diese Geringschätzung ist der Maßstab, mit dem der Eisenbahnminister das wichtigste Recht der Eisenbahner bewertet. Die Eisenbahner, die ein wirkliches Koalitionsrecht wollen und dasselbe nicht durch Ergebnisadressen und durch Beschimpfung ihrer Klassenbewußten Kameraden prostituieren, werden sich dieses Recht zu erkämpfen wissen. Die deutsche Arbeiterklasse, deren Gewerkschaftskongress im Vorjahre für das vergewichtete Koalitionsrecht der Eisenbahner eintrat, wird ihnen bei ihrer Organisations- und Agitationsarbeit jede irgend mögliche Unterstützung angedeihen lassen. Der so zähe verfolgte Verband der Eisenbahner Deutschlands hat schon dem System Thielen Trost geboten und die ersten Schwierigkeiten längst überwunden; er wird mit dem neuen Herrn um so leichter fertig werden, je öfters dieser für ihn solche wirksame Agitationsreden hält.

Auch im württembergischen Landtage kam das Koalitionsrecht der Arbeiter zur Sprache. Es handelte sich um die Straßenbahner in Stuttgart, denen die Direktion die freie Ausübung des Koalitionsrechts verbietet. Die sozialdemokratische Landtagsfraktion hatte deshalb die Regierung darüber interpelliert, wie sie dem Rechte der Arbeiter Achtung verschaffen wolle. Die Minister v. Breitling und v. Wischek erklärten indes, die Gleichheit der Arbeiter und Arbeitgeber im wirtschaftlichen Kampf dürfe nicht durch Eingriffe der Strafgewalt aufgehoben werden. Im vorjährigen Straßenbahnerkampfe hatte sich das Ministerium bekanntlich auf die Seite der Arbeiter gestellt; heute verleugnet es seine damalige Gerechtigkeitsumgebung, indem es die Arbeiter der brutalen Willkür eines Kapitalsvertreters opfert. Der Grundsatz, den die Herren aufstellen, wäre ganz schön, wenn er die gesicherte Koalitionsfreiheit beider Teile zur Voraussetzung hätte. Hier, wo eben diese Gleichheit von den Arbeitgebern mit Füßen getreten wird, ist er nichts als eine Verhöhnung der vergewaltigten Arbeiter. Wenn der Minister sich schließlich auf das freie Kündigungsrecht der Arbeitgeber ohne Angabe von Gründen stützt, so beweist er damit seine Unfähigkeit, über die kapitalistische Vertragsfreiheit hinauszudenken, denn eben dieses willkürliche Kündigungsrecht ist es, das der Einschränkung bedarf.

Statistik und Volkswirtschaft.

Streiks in Canada

in den Jahren 1901 und 1902.

Zum ersten Male hat kürzlich das Arbeitsamt von Canada eine übersichtliche Streikstatistik und zwar für die zwei Jahre 1901 und 1902 veröffentlicht. Die wichtigsten Daten seien hier wiedergegeben:

gegangen, Ende Januar 1903 immer noch bis auf 12,9 Prozent. Distriktweise ist das Bild:

Distrikte	Mitgliederzahl Ende Januar 1903	Prozent Arbeitslose		Also Zunahme (+) seit einem Jahre Prozent
		Jan. 1903	Jan. 1902	
Dyne und Rlyth	9288	16,8	4,2	+ 12,6
Bear	4789	25,0	4,9	+ 20,1
Lees und Hartlepool	4961	27,5	4,9	+ 22,6
Gumber	2011	10,4	8,2	+ 2,2
Themse und Redway	3742	10,9	6,0	+ 4,9
Bortsmouth, Devonport und Southampton	3306	3,9	1,2	+ 2,7
Brittol Kanalhäfen	2265	15,4	17,0	- 1,6
Mersey	3697	6,8	3,0	+ 3,8
Barrow	1534	0,4	2,7	- 2,3
Elbe	11956	9,9	4,2	+ 5,7
Dumdee, Perth u. Aberdeen	1957	3,5	2,6	+ 0,9
Belfast	2724	3,4	0,6	+ 2,8

Hauptsächlich hat also die Nordostküste gelitten. Da der Rückgang der Schiffsbaubestellungen für die nächste Zeit notorisch ist, so werden die schweren Zeiten für die Arbeiter so bald nicht weichen.

Amerika hat es auch hier noch immer besser gehabt. Soeben hat der Schiffsbaukommissar der Washingtoner Regierung die Statistik über Anzahl und Tonnengehalt der 1902 fertiggestellten und registrierten Schiffe veröffentlicht. Danach wurden der amerikanischen dokumentierten Flotte im vergangenen Jahre 1262 Schiffe mit 429 327 Brutto-Reg.-Tons hinzugefügt gegenüber zwar 1322 Fahrzeugen, aber mit 376 129 Brutto-Reg.-Tons im Jahre 1901. Das Bestreben nach dem Bau größerer Schiffe erhellt aus der Berechnung, daß auf ein Schiff im Jahre 1902 durchschnittlich 340, im Jahre 1901 nur 285 Brutto-Reg.-Tons entfielen. Die meisten Schiffe, nämlich 856 Stück mit 214 538 Reg.-Tons, wurden am atlantischen Ozean einschließlich des Golfs von Mexiko gebaut, ferner 104 Stück mit 158 230 Reg.-Tons an den großen Binnenseen, 161 Stück mit 48 432 Reg.-Tons am stillen Ozean, 128 Stück mit 79 555 Reg.-Tons an den Flüssen des Westens, 9 Stück mit 137 Reg.-Tons auf Puerto Rico und 4 Stück mit 35 Reg.-Tons auf Hawaii.

Es ist allerdings noch keine große Weltindustrie, die hier unausgesetzt weiter sich entfaltet. Der einst blühende amerikanische Schiffsbau war jahrzehntelang verfallen und regt erst in jüngster Zeit wieder die Schwingen. Aber es muß den Neid Europas wecken, wie jenseits des Ozeans der Aufschwung anhält; und bei der europäischen Ueberproduktion auch auf diesem Gebiete ist das Heranwachsen eines neuen Zukunftskonkurrenten kein erfreulicher Ausblick.

Die Roheisenproduktion, die sonst in Europa einen unerwarteten Umfang behielt, ist in Amerika gleichfalls in ganz anderem Maße weiter vorwärts geschritten. Nach den Aufnahmen der American Iron and Steel Association wurden 1902 in den Vereinigten Staaten insgesamt 17 821 307 Tons zu 1016 kg Roheisen gewonnen gegen 15 878 354 Tons und 13 789 242 Tons in den Vorjahren 1901 und 1900. Dabei ist noch in Betracht zu ziehen, daß die im Jahre 1901 erreichte Ziffer schon außerordentlich hoch war, und daß sich der ungestörten Tätigkeit der Hoehöfen im letzten Jahre der Mangel an genügenden Transportmitteln bei den Eisenbahnen hindernd in den Weg stellte, welcher eine hinter dem Bedarf zurückbleibende Zufuhr von Eisenerz und Koks und daher kürzere oder längere Produktions-einstellungen in verschiedenen Stätten zur Folge hatte. Im Osten wirkte auch der Ausstand in den pennsyl-

vanischen Anthracitgruben hemmend. Die unverkauften Bestände von Roheisen in Händen oder unter Kontrolle der Produzenten beliefen sich, von den zur Weiterverarbeitung im eigenen Betriebe bestimmten Mengen abgesehen, am Schlusse des Jahres 1902 im ganzen Lande auf 49 951 Tons, während sie zu Ende 1901: 70 647 und 1900: 442 370 Tons betragen hatten. Die American Pig Iron Storage Warrant Company hatte, zum erstenmal seit ihrer Gründung, am Schlusse des Jahres 1902 gar keine Bestände auf Lager, während sie 1901 wenigstens noch 3000 Tons nachweisen konnte! Dabei hat Europa noch stark durch Einfuhren nachheisen müssen und sich dadurch etwas Erleichterung verschaffen können! Doch diese Erleichterung ist ganz vorübergehend, die wachsende Produktionsfähigkeit Amerikas jedoch wird bleiben und unter Umständen wieder Gegenexporte der Vereinigten Staaten nach Europa erzeugen. So ist heute jede kapitalistische Abfahrtsfreude eine sehr vergängliche.

Die deutschen Börsenverbände haben unterdessen alle ihre Kraft und Not zu einem Vorstoß gegen das Börsengesetz von 1896 zusammengefaßt. Daß es verbesserungsbedürftig ist, leugnet eigentlich niemand; auch die Arbeitervertreter haben seiner Zeit wegen der reaktionären Beimischungen dagegen gestimmt. Andererseits ist es aber natürlich naiv, die ganze heutige Börsenmisere und am Ende gar die ganze Wirtschaftskrisis von den Zwirnsfäden der Gesetzgebung abhängen lassen zu wollen. Das Vorgehen hat sogar für die Arbeiter als Steuerzahler eine bedenkliche Seite: die notleidenden Börsianer möchten gern die Steuererhöhung von 1900 wieder los werden. Damals wurde, um die Notlage der hohen Finanz etwas abzuföhlen, die Umsatzsteuer von zwei auf drei Zehntel pro Wille erhöht bei Aktien und bei ausländischen Effekten, soweit es sich hier nicht um Staatspapiere und Eisenbahnobligationen handelt. Die Steuer ist am 1. Juni 1900 in Kraft getreten, also gerade im ersten Jahre der niedergehenden Konjunktur. Der Ertrag der Steuer fiel somit trotz der Steigerung des Steuerfußes. In den Etatsjahren (1. April bis Ende März) 1897—1899 hatte die Umsatzsteuer eingebracht: 13 728 000 M., 13 445 000 M. und 14 987 000 M. Dann sank sie 1900 auf 14 917 000 Mark, 1901 auf 13 063 496 M., und für 1902/03 dürften sich höchstens 259 250 M. mehr ergeben; im neuen Etatsentwurf 1903/1904 ist das Ergebnis mit nicht ganz 13,6 Millionen angesetzt. Es ist klar, daß dabei ganz andere Faktoren ausschlaggebend gewesen sind wie die Aenderung des Stempels. Man wird darum gut tun, die Jeremiaden der Börse mit möglichst großer Vorsicht aufzunehmen.

Die Reichsbank hat nunmehr doch am 11. Februar ihren Diskont auf 3½ Prozent (vorher 4 Prozent) herabgesetzt. Die Bank von England dagegen ist bei ihrem, seit dem 2. Oktober geltenden Satz von 4 Prozent stehen geblieben.

In der Elektrizitätsindustrie hat das wilde gegenseitige Unterbieten bei der Auftragsbeschaffung abermals zu einer Fusion geführt: zwischen den Aktiengesellschaften Siemens u. Halske und Schuckert u. Co. Der Straßenbahnbau soll voraussichtlich gänzlich in Berlin konzentriert werden, während die Maschinenfabrikation mehr den Schuckertschen Fabrikanlagen zugewiesen werden würde.

Die Versammlung der Cementwerke wegen Bildung eines deutschen Verbandes ist resultatlos verlaufen.

Berlin, 22. Februar 1903. W a g s c h i p p e l.

Jahr	Zahl der Streiks	Beteiligte Personen	Verlorene Arbeitstage
1901	104	23 581	684 282
1902	123	12 143	163 125

Hinsichtlich des Umfangs der Streiks ergibt sich folgende Uebersicht; es waren beteiligt:

	Zahl der Streiks	
	1901	1902
über 2000 Personen	3	—
1000 bis unter 2000 Personen	3	2
500 " " 1000 "	5	1
100 " " 500 "	13	30
weniger als 100 Personen	69	86
unbekannt	11	4

Im Jahre 1901 war der bedeutendste Streik jener des Streckenpersonals der Pacific-Eisenbahn vom 17. Juli bis 30. August mit 5054 Beteiligten und über 300 000 verlorenen Arbeitstagen; weiter jener der 8000 Fischer in British-Columbia im Juli desselben Jahres. Die bedeutendsten Streiks des Jahres 1902 mit je mehr als 1000 Beteiligten waren jener der Schiffsverlader in Halifax und jener der Bedientesten an der elektrischen Straßenbahn in Toronto. — Die Ursache der Streiks war im Jahre 1901 in 48 Fällen die Forderung eines höheren Lohnes, in 10 Fällen Lohnreduktionen, in einem Fall die Forderung kürzerer Arbeitszeit und in 5 Fällen das Verlangen einer Lohnerrhöhung und Verkürzung der Arbeitszeit; von den restlichen Streiks hatten 29 verschiedene, nicht spezifizierte Ursachen und von 11 Streiks war die Ursache unbekannt geblieben. — Im Jahre 1902 war die Ursache von 54 Streiks die Forderung höheren Lohnes, in 7 Fällen wurde gegen Lohnreduktion gestreikt, in ebenfalls 7 Fällen um eine Verkürzung der Arbeitszeit und in 14 Fällen um eine Erhöhung des Lohnes und gleichzeitige Verkürzung der Arbeitszeit; Sympathie-Streiks waren 9, verschiedene Ursachen hatten 30; von 2 Streiks des Jahres 1902 ist die Ursache nicht bekannt geworden. Ueber den Ausgang der Streiks giebt die folgende Zusammenstellung Aufschluß; von der Gesamtzahl der Streiks waren;

	1901	1902
vollkommen erfolgreich	39	46
teilweise erfolgreich	22	33
ohne Erfolg	40	35
am Jahreschluß fortdauernd	—	4
unbekannt	3	5

Durch Schiedsgerichte und Einigungsämter wurden in beiden Jahren je 11 Streiks beigelegt; 55 Streiks im Jahre 1901 und 73 Streiks im Jahre 1902 endeten durch gemeinsame Verhandlungen der Arbeiter mit den Unternehmern. — Bemerkenswert ist der Rückgang der Streikbewegung im Jahre 1902 sowohl hinsichtlich der Zahl der Streiks wie ihrer Bedeutung nach.

Wirtschaftliche Rundschau.

Wachsende Arbeitslosigkeit in England. — Die Prosperität Amerikas. — Börsenschmerzen in Deutschland. — Verschiedenes.

In zunehmendem Maße hat in letzter Zeit die Krisis in England die öffentliche Aufmerksamkeit erregt. Versammlungen und Umzüge von Arbeitslosen beunruhigen den ehrfamen Philister durch Außerlichkeiten, gegen welche der Schutz der Polizei angereufen wird. Aber auch ernstere bürgerliche Kreise beginnen mehr und mehr zu fühlen, daß man der Not nicht weiter tatenlos gegenüberstehen könne; nur ist die Verlegenheit über den Weg zur Abhilfe oder doch Linderung die altbekannte. Immerhin schwang man sich am 18. und 19. Februar im Unterhaus zu einer längeren Debatte auf, die durch Keir Hardie angeregt und durch John Burns mannhaft fortgeführt wurde. Keir Hardie schätzte dabei die Zahl

der in Großbritannien gegen Lohn Beschäftigten auf 12 Millionen; ziehe man davon die von Krifen weniger berührten Dienstboten, Land- und Verkehrsarbeiter ab, so verblieben 8 Millionen. Von den geschulteren, organisierten Arbeitern kenne man den Prozentsatz der Stellenlosen, nämlich 5,5 Prozent. Ueberschreibe man das auf die Gesamtheit, so finde man weit über 400 000 Lohnempfänger verdienstlos. Ein Rundschreiben an die Gewerkschaften habe herausgestellt, daß in Stockton zwischen 4000 und 5000 Arbeitslose seien, in Hull zwischen 3000 und 4000, in Hartlepool 5000, in Middlesbrough 2000; in Leeds hätten sich 3662, in Bradford 1100 für die Arbeitsnachweise einzutragen lassen. In Manchester habe die Polizeiverwaltung geäußert, daß alle Nachtquartiere überfüllt seien und etwa 2000 obdachlose Wanderer in Ziegeleien und im Freien nächtigen müßten. Letztes Jahr hätten die Trade Unions 265 000 Pfund Sterling (5,3 Mill. Mark) für Arbeitslosenunterstützung gezahlt; aber damit sei für die in Frage kommenden immer nur die Miete gedeckt.

Die letzte „Labour Gazette“ — die übrigens eine wesentliche Umgestaltung erfahren hat — läßt zwar das Gesamtbild noch immer als erträglich erscheinen, für einzelne Erwerbszweige verzeichnet sie jedoch gleichfalls einen schweren wirtschaftlichen Zusammenbruch. Ende Januar waren in 225 betrachtenden Trade Unions mit 547 671 Mitgliedern 27 685, also 5,1 Prozent Arbeitslose. Das ist, wie gewöhnlich, eine leichte Erholung gegen den vorangegangenen Dezember (5,5 Prozent), es ist aber ein ganz beträchtlicher Abfall gegen den vorjährigen, bereits nicht mehr günstigen Januar (4,4 Prozent Arbeitslose in 217 betrachtenden Gewerkschaften mit 545 604 Mitgliedern).

Auch die Jahresdurchschnitte werden jetzt zusammengestellt und sie zeigen das verfloßene Jahr 1902 fast überall tief unter den guten Jahren 1899 und 1900, in vielen Berufen und auch im ganzen sogar noch beträchtlich unter dem Niveau des schlechten Jahres 1901. Eine Uebersicht sei hier wiedergegeben. In den zehn Jahren 1893—1902 bewegte sich der Arbeitslosen-Prozentsatz in folgender Weise:

im Jahre	bei allen berichtigenden Trade Unions	in der Gruppe			
		Metalle und Metallindustrie	Schiffsbau	Leinwandgewerbe	Textil- und Buchbinderei
1893	7,5	9,1	16,3	3,8	4,1
1894	6,9	9,1	15,7	4,1	5,7
1895	5,8	6,4	12,5	3,8	4,9
1896	3,4	2,6	8,2	1,8	4,3
1897	3,5	3,6	7,6	1,6	3,9
1898	3,0	3,7	4,7	1,3	3,7
1899	2,4	2,4	2,3	1,5	3,9
1900	2,9	2,7	2,5	2,5	4,2
1901	3,8	3,8	3,7	3,7	4,5
1902	4,4	4,9	7,0	4,2	4,6

Durchschnittl. Mitgliederzahl 1902: 551 394 153 403 67 679 73 140 52 643

Im einzelnen ist die Verschlechterung noch viel größer, da Kohlen- und Eisenerzgruben, die meisten Textilgewerbe, Roheisen- und Weißblechproduktion sich 1902 leidlich günstig hielten. Allein für London, das doch Unterkunft für eine rasch wachsende Arbeiterschaft gewähren müßte, wurde in den Häfen und Speichern eine Abnahme der Beschäftigten von 16 454 im Jahre 1901 auf 14 716 im Jahre 1902 konstatiert.

Am schlimmsten sieht es im Augenblick im Schiffsbau aus. Im Januar des Vorjahres 1902 verzeichnete man noch 4,7 Prozent Arbeitslose, Ende Dezember war die Zahl bis auf 14 Prozent hinauf-

auf dem Gebiete sozialer Fürsorge für die Arbeiter zu leisten vermögen, da würden einige Taten viel mehr nützen als alle schönen Reden im Reichstage, in den Landtagen und bei anderen passenden oder unpassenden Gelegenheiten. Die Konferenz der Uniform- und Lieferungsschneider hat ihnen durch Annahme folgender Resolution dazu den Weg gewiesen:

„Die am 8. und 9. Februar 1903 zu Berlin im Gewerkschaftshause tagende Konferenz fordert — unbeschadet der grundsätzlichen Forderung der Beseitigung des Submissionswesens und Ausführung der öffentlichen Arbeiten in Regie der staatlichen und kommunalen Körperschaften — vom Reiche, den Einzelstaaten und Gemeinden, daß sie bei der Vergabe von Schneiderarbeiten folgende Bestimmungen in die Lieferungsverträge aufnehmen:

1. Die Uebernehmer von Schneiderarbeiten sind verpflichtet, die übernommenen Arbeiten in eigenen, allen Anforderungen der modernen Hygiene entsprechenden und der Gewerbe-Inspektion unterstehenden Werkstätten herstellen zu lassen.

2. Als Norm der Entlohnung gelten die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern vereinbarten Lohnsätze, welche die Behörden vor Erteilung des Zuschlags einzufordern haben. Wo solche Vereinbarungen nicht bestehen, sind die Behörden verpflichtet, vor Vergabe ihrer Arbeiten eine zu gleichen Teilen aus Arbeitgeber und Arbeitnehmern bestehende Kommission zusammenzuberufen, welche die Aufgabe hat, die Lohn- und Arbeitsbedingungen festzusetzen, jedoch dürfen Löhne nicht unter dem ortsüblichen Tageslohn normiert werden. Für Ueberzeitarbeit, die nur in ganz dringenden Fällen stattfinden darf, muß eine Extra-Entschädigung gewährt werden. Die Lohnzahlungen haben wöchentlich zu erfolgen und müssen mit Schluß der normalen Arbeitszeit beendet sein.

3. Die Uebernehmer sind verpflichtet, genaue Lohnlisten zu führen und sie den die Arbeit vergebenden Behörden sowie dem Gewerbe-Inspektor jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

4. Die tägliche Arbeitszeit darf für erwachsene männliche Arbeiter 9 Stunden und für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen 8 Stunden nicht übersteigen. An Sonnabenden und den Vorabenden der gesetzlichen Feiertage darf nur 8 resp. 7 Stunden gearbeitet werden. Sonntagsarbeit ist zu untersagen.

5. Sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen sind zur Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliden-Versicherung anzumelden und ist der Uebernehmer zur Zahlung der auf ihn entfallenden Beiträge verpflichtet.

6. Bei Weitervergabe öffentlicher Arbeiten an Subunternehmer ist der erste Uebernehmer für alle von ihm den Behörden gegenüber eingegangenen Verpflichtungen haftbar.

7. Die zum Schutze der Arbeiter und Arbeiterinnen erlassenen Bestimmungen sind in deutlicher, lesbarer Schrift in allen Räumen usw., wo solche Arbeiten angefertigt werden, an sichtbarer Stelle anzuschlagen.

8. Die Behörden haben die Ausführung der Schutzbestimmungen streng zu überwachen und etwaige Uebertretungen mit wirksamen Strafen zu ahnden.“

Daß diese Forderungen zu weitgehend oder undurchführbar sind, wird wohl niemand behaupten können; soll ein wirklicher Arbeiterschutz durchgeführt werden, so hat der Staat und die Kommune die Pflicht, den privaten Unternehmern mit gutem Beispiel voranzugehen. Doch dürfen wir uns keineswegs der Hoffnung auf baldige Erfüllung dieser Wünsche hingeben. Wie in der Uniform-Maßbranche einheitliche Tarife, nach Groß-, Mittel- und Kleinstädten geordnet, nur durch die Organisation zu er-

reichen sind, so können auch die Lieferungsschneider nur durch ihren Beitritt zum Verband etwas erreichen. Eine diesbezügliche Resolution, welche zu eifriger Agitation unter den Uniform- und Lieferungsschneidern auffordert, wurde von der Konferenz einstimmig angenommen.

Ein weiterer Punkt der Tagesordnung lautete: „Wie stellen wir uns zur Frage der Dekonomiehandwerker und ihre Beschäftigung mit Privatarbeiten in den Kasernen?“ Vom Referenten sowohl wie von den nachfolgenden Rednern wurde die Art und Weise, wie der Militarismus sich in den Dekonomiehandwerkern billige Arbeitskräfte verschafft, scharf verurteilt.

Auf dem Bekleidungsamt in Kiel, wo 30 Zivil- und 70 Dekonomiehandwerker beschäftigt werden, spart die Marineverwaltung bei den Dekonomiehandwerkern pro Mann und Woche durchschnittlich 18,50 Mk. Rechnet man nun pro Mann und Woche 10,50 Mk. für Verpflegung, Kleidung und Wohnung, so profitiert die Marineverwaltung gegenüber den Löhnen der Zivilarbeiter, die 3,50 Mk. bis 4 Mk. pro Tag betragen, noch ca. 400 Mk., das sind bei 70 Dekonomiehandwerkern 28 000 Mk. jährlich. Die als Dekonomiehandwerker zum Bekleidungsamt des II. bayerischen Armeekorps in Würzburg eingezogenen Schneider beschwerten sich über die Arbeitsleistung, die ihnen zugemutet wird. Als seiner Zeit der Betrieb eingerichtet wurde, hat man Preise für die schnellste Herstellung der Bekleidungsstücke ausgesetzt. Begreiflicherweise hat jeder einen Preis eringen wollen und deshalb seine Kraft bis aufs äußerste angestrengt, und nun werden die damals künstlich erzielten Leistungen als Maßstab für das fertig zu stellende Pensum angelegt. Ganz richtig schreibt Kämring in der schon erwähnten Broschüre, daß sich hinter einer solchen Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft selbst das raffinierteste A. Ordnungssystem in Privatbetrieben vertriehen kann.

Selbst vom Standpunkte der allgemeinen Wehrpflicht dürfte es kaum zu rechtfertigen sein, daß der Staat alljährlich Tausende von Schneidern und Schuhmachern einzieht, nicht um sie militärisch auszubilden, sondern um sie als Berufsarbeiter zu beschäftigen und ihre Arbeitskraft mehr auszunutzen, wie dies bei freien Lohnarbeitern möglich ist. Ohne eigentliche Soldaten zu sein, stehen die Dekonomiehandwerker unter der ganzen Strenge der Militärgeetze und auch nur der leiseeste Einspruch gegen die bestehenden Arbeitsverhältnisse würde als Gehorsamsverweigerung streng geahndet werden. Man denke dieses System auf die Sattler, Bau-, Wert- und Metallarbeiter und andere gelernte Arbeiter ausgedehnt, dann wären Hunderttausende den Kriegsartikeln unterworfen und ihres Koalitionsrechtes beraubt. Hinzu kommt noch, daß die Dekonomiehandwerker von den Regiments-schneidern vielfach zur Anfertigung von Privatarbeiten für deren Kundschaft benutzt werden, um billiger wie die Privatunternehmer produzieren zu können, wodurch nicht nur den letzteren, sondern auch den bei diesen beschäftigten Arbeitern an manchen Orten eine recht unangenehm fühlbare Konkurrenz entsteht. Verschiedene Delegierte berichteten, wie sie als Dekonomiehandwerker ein ganzes Jahr und noch länger nur für die Privatkundschaft des Regiments-schneiders gearbeitet hätten. Der Delegierte aus Kiel berichtete, daß, als die dortigen Schneider in einer Lohnbewegung standen, die Dekonomiehandwerker sogar zu Streikbrecherarbeiten verwendet wurden. Weiterheit erregten die Ausführungen des Dresdener Delegierten, daß während seiner Dienstzeit ein Krüppel eingezogen war, der nicht einmal als Schneider zu gebrauchen

Arbeiterbewegung.

Aus dem Reiche der Uniformen.

Der im vorigen Jahre in München stattgefundene Verbandstag der Schneider beauftragte den Vorstand, eine Konferenz der Militär- und Lieferungsschneider einzuberufen, um Mittel und Wege zu suchen, die Agitation lebhafter zu gestalten. Gleichzeitig wurde der Vorstand beauftragt, Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse dieser Kollegen zu veranstalten. Das Ergebnis derselben sollte als Grundlage der Beratung dienen zur Einführung möglichst einheitlicher Lohnsätze in dieser Branche. Das Resultat dieser Erhebungen ist von dem Kassierer des Verbandes, Franz Käming, in einer 248 Seiten starken Broschüre, betitelt: „Die Uniform-, Maß- und Lieferungsschneiderei“, zusammengefaßt und verarbeitet worden. Diese Schrift enthält Material über die Lohn- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Tarife, aus 58 Städten über die Maßschneider und aus 27 Städten über die Lieferungsschneiderei; außerdem aus 4 Orten die Submissionsbedingungen bei Vergebung staatlicher und kommunaler Lieferungen von Bekleidungsgegenständen. Ferner enthält die Broschüre vergleichende Uebersichten über die Stücklöhne nach Groß-, Mittel- und Kleinstädten geordnet, sowie auch wichtiges Material über die Frage der Einführung einheitlicher Lohnsätze in diesen Branchen. Ebenso ist die Dekonomiehandwerkerfrage und die Einrichtung von Bekleidungsämtern darin behandelt. Das Ganze schließt mit einer Besprechung über die Entstehung und Entwicklung des Submissionswesens und über die dabei erfolgende Berücksichtigung der Arbeiter und deren Forderungen in Deutschland, England, Schottland, Belgien, Holland, Frankreich, Schweiz, Amerika, australische Kolonien: Neuseeland, Vittoria und Neu-Südwaales.

Die schon erwähnte, vom letzten Verbandstage beschlossene Konferenz fand am 8. und 9. Februar dieses Jahres in Berlin im Gewerkschaftshause statt; 15 der hauptsächlichsten Orte, in denen die Anfertigung von Uniformen einen nennenswerten Umfang erreicht, waren auf derselben vertreten. Wer die Lage der Militär- und Lieferungsschneider im preussisch-deutschen Militär- und Beamtenstaat nach dem Ansehen beurteilen wollte, das hier der Waffen- und Beamtenrock genießt, der würde ohne Zweifel zu Fehlschlüssen gelangen, denn nirgends gilt mehr wie hier das Wort: Es ist nicht alles Gold, was glänzt. Hinter dem Schaugepränge blitzender Uniformen verbirgt sich häufig ein Elend, so düster, wie es niemand vermuten würde. Werden doch die Uniformen ebenso wie die Zivilkleidung zumeist in der Hausindustrie angefertigt, in der sich alle dieser Betriebsweise eigentümlichen Mißstände wiederfinden. Akkord- und Stücklohn ist hier die vorherrschende Bezahlungsweise. Natürlich weisen die Arbeitslöhne entsprechend den Anforderungen an die Ausführung der Arbeit sehr starke Abweichungen auf. Während in Berlin für eine Staatsuniform für Minister bis zu 45 M. Arbeitslohn bezahlt werden, giebt das Korpsbekleidungsamt in Dresden für einen gewöhnlichen Infanterie-Waffenrock 3,20 M. Arbeitslohn; für eine Gala-Husarenhose werden 19,50 M., für eine einfache Infanteriehose 1,10 M. an Arbeitslohn bezahlt. Dazwischen liegen dann die verschiedenen Abstufungen, die einen Nichtsachmann aber weniger interessieren, für den Schneider jedoch um so wichtiger sind, weil davon der Verdienst und damit zugleich die Lebenshaltung der in dieser Branche Beschäftigten stark beeinflusst wird.

Man unterscheidet in der Anfertigung von Uniformen zwischen Maß- und Lieferungs-

schneiderei. Zur ersteren Kategorie gehören die Uniformen der Offiziere, Offiziersaspiranten und höheren Beamten, während die letztere die gesamten Lieferungen der Uniformen für die Unterbeamten im Staatsdienst wie in Privatbetrieben, die meistens in Submission vergeben werden, umfaßt. Aber ebenso wie in der Zivilschneiderei zwischen Maß- und Konfektion auf der mittleren Linie die Unterschiede immer geringer werden, so giebt es auch keine genaue Grenzlinie der Unterscheidung zwischen Maß- und Lieferungsschneiderei in der Uniformbranche. Der mündliche Bericht der Delegierten lieferte dasselbe Bild der Regellosigkeit in der Bezahlung der Arbeit, wie es in der schon erwähnten Broschüre niedergelegt war. Die an den einzelnen Orten bestehenden Lohnsätze sind entweder von den Arbeitgebern einseitig und willkürlich aufgestellt oder aber bei einer Lohnbewegung der Zivilschneider etwas abgeändert bzw. modernisiert worden. Daraus wird es denn auch nur erklärlich, daß solche Firmen, welche in verschiedenen Städten Zweiggeschäfte unterhalten, für den Interims- oder Waffenrock eines Offiziers in jeder ihrer Filialen verschiedene Arbeitslöhne zahlen, trotzdem es sich doch um dieselbe Kundschaft und um dieselbe Art der Ausführung handelt. Die Abweichungen betragen bei derselben Qualität des Stoffes usw. bis zu 6 M. pro Stück. Die Ursache dieser verschiedenartigen Bezahlung ist natürlich die geringe Beteiligung der Uniformschneider an der Organisation ihres Berufs. Wo die Hausindustrie die vorherrschende Betriebsform ist, findet man das Solidaritätsgefühl bekanntlich nie so ausgeprägt, wie bei den zu gleichen Bedingungen in Werkstätten und Fabriken beschäftigten Arbeitern. Hinzu kommt bei einem großen Teile der Uniformschneider, namentlich bei den Bevorzugten, noch ein dünnhäutiger Kastengeist. Das zweierlei Tuch, welches sie verarbeiten, hat es ihnen angetan, daß sie es für notweniger halten, eher einem Militär- oder Kriegerverein anzugehören als ihrer Gewerkschaft. Erwähnenswert ist es noch, daß das „Warenhaus für Armee und Marine“ in Berlin, eines in seinen höheren Stellen von ehemaligen Offizieren geleiteten Unternehmens, schlechter zahlt, wie andere Privatunternehmer; außerdem besteht dort ein nicht mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung in Einklang zu bringendes „Prämienystem“. Die betreffende Prämie gehört zum Arbeitslohn, die Auszahlung derselben wird jedoch im Falle einer nicht ordnungsmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisse verweigert.

Ist der Arbeitsverdienst in der sogenannten besseren Uniformschneiderei nun keineswegs ein glänzender zu nennen, so finden wir in der Lieferungsbranche fast dieselben Klagen, welche 1896 in der Konfektionsindustrie die gesamte öffentliche Meinung empört hatten. Da werden Hosen mit 80 Pf., Röcke und Mäntel mit 2,25 M. bezahlt, Arbeitslöhne, die es selbst dem Fleißigsten und Geschicktesten nicht gestatten, dabei auf einen auch nur einigermaßen annehmbaren Verdienst zu kommen. Gerade in dieser Branche setzt aber die Konkurrenz der Unternehmer am schärfsten ein, es giebt große Firmen, welche sich fast an jeder Submission, ob staatlichen oder kommunalen, beteiligen, zumal ihnen ja bezüglich der Lohn- und Arbeitsbedingungen oder der Art der Anfertigung, ob auf Werkstatt oder in der Hausindustrie, gar keine Vorschriften gemacht werden. Die Folge davon ist, daß auch das Zwischenmeisterthum, ebenso wie in der Konfektion, auch in diesem Zweige der Schneiderei in schönster Blüte steht. Da wäre ein großes Feld für das Reich, die Einzelstaaten, Gemeinden und sonstigen Gesellschaften, welche größere Lieferungen zu vergeben haben, zu zeigen, was sie

war und daher die ganzen zwei Jahre nur den Bügel-
ofen zu heizen hatte.

Nachdem diese Art der „Kriegsschule“ in humo-
ristischer und sarkastischer Weise genügend gewürdigt,
wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

„In Erwägung, daß das System der Dekonomie-
handwerker dem Grundsatz der allgemeinen Wehr-
pflicht nicht entspricht, indem die betreffenden Mann-
schaften anstatt zur militärischen Ausbildung, nur
zur Berufsarbeit eingezogen werden und, aller
Koalitionsfreiheit bar, sich einer Behandlung unter-
werfen müssen, die eines freien Arbeiters un-
würdig ist;

in fernerer Erwägung, daß die Regiments-
schneider, sich diesen Umstand nutzbar machend, Privat-
arbeiten in großem Umfange übernehmen und dabei
die Preise in der unlautersten Weise herabdrücken,
fordert die am 8. und 9. Februar 1903 zu Berlin im
Gewerkschaftshause tagende Konferenz der Uniform-
schneider von den Militärbehörden die Aufhebung
dieser Einrichtung und die Ausführung ihrer Arbeiten
durch freie Lohnarbeiter, entweder in eigener Regie
oder in Privatbetrieben, wo die Arbeiter der Gewerbe-
Ordnung und den zu Punkt 3 der Tagesordnung
geforderten Schutzbestimmungen unterstehen.“

Es wird nun Sache der Arbeitervertreter sein,
diese Angelegenheit einmal im Parlament zur Sprache
zu bringen.
S. St ü h m e r.

Aus deutschen Gewerkschaften.

Der Vorstand des Buchdrucker-
verbandes hat, um dem Unfug der Verpfändung der
Reiseunterstützungslegitimationen zu steuern, beschlossen,
daß Reisenden, die ihre Ausweispapiere versehen, die
Reiseunterstützung erstmalig auf 2 Wochen, im Wieder-
holungsfalle auf 3-4 Wochen entzogen wird.

Im Verband der Tabakarbeiter wird
die Einführung der Arbeitslosen-, bezw. Kranken-
unterstützung seit Jahren lebhaft erörtert, ohne daß es
bisher zu einer Entscheidung gekommen wäre. Ob
der bevorstehende Verbandstag zu Dresden diese Ent-
scheidung bringt, läßt sich ebenfalls noch nicht sicher
voraussehen. Die für die Untersuchung dieser Frage
eingesetzte Kommission des Verbandes in Stuttgart
hat nun durch statistische Erhebungen ermittelt, daß
im Jahre 1902 eine Gesamtarbeitslosigkeit der Ver-
bandsmitglieder von 104 338 Tagen gegen 108 790 im
Jahre 1901, wovon in beiden Jahren 59 844 Tage
mit 59 844 M. zu unterstützen gewesen wären, wenn
die Unterstützung bereits in Kraft war. Auf jedes
Mitglied ergab dies eine Beitragsmehrleistung von
5,4 Pf. pro Woche. Die Zahl der zu unterstützenden
Krankentage betrug in beiden Jahren 108 643, wonach
108 643 M. oder pro Woche und Kopf 9,8 Pf. hätten
verausgabt werden müssen.

Im Verband der Zimmerer hatten die
Arbeitslosenzählungen am 31. Januar 1903 gegenüber
denen vom 31. Januar 1902 und vom 8. Jan. 1900
folgendes Ergebnis:

Jahr	Es be- teiligten sich		Nicht arbeitslos waren		Arbeitslos waren wegen					
	Jobstell- en	Mitglieder	Mitglieder	in Prozenten	Stran- kheit	in Prozenten	Witterungs- einfluß	in Prozenten	Arbeits- mangel	in Prozenten
1900	245	12471	9125	73,26	422	3,38	221	1,69	2703	21,67
1902	401	20632	15431	73,72	666	3,18	204	0,97	4631	22,13
1903	382	19111	13707	71,72	722	3,78	209	1,09	4473	23,41

**Rechenschaftsbericht der Gewerkschaftskommission
Österreichs für 1902.**

Die österreichische Gewerkschaftskommission ver-
öffentlicht in Nr. 3 der „Gewerkschaft“ ihren Rech-
enschaftsbericht für das Jahr 1902. Danach stand auch
die gesamte österreichische Gewerkschaftsorganisation
unter dem Eindruck der wirtschaftlichen Krisis. Arbeiter-
entlassungen und Lohnreduktionen nahmen in einigen
Industrien einen bedenklichen Charakter an, und die
Gewerkschaften hatten vollauf zu tun, um die Angriffs-
lust der Unternehmer einzudämmen. Gleichwohl sei
eine wesentliche Verminderung der Mitgliederzahl nicht
zu konstatieren, nur die Gerber und Schuhmacher
hatten empfindlich unter der Arbeitslosigkeit zu leiden.

Die Einnahmen der Gewerkschaftskommission haben
sich infolge der Beitragserhöhung etwas gebessert,
aber doch nicht in dem Maße, als nach dieser Erhöhung
erwartet werden mußte. Sie betragen 31 430,19 Kr.,
davon 30 961,69 Kr. aus Monatsbeiträgen à 3 Heller,
woraus sich ergibt, daß für 86 004 Mitglieder Bei-
träge gezahlt wurden, während für 13 857 Mitglieder
die Beiträge noch geschuldet sind. Insgesamt sind also
99 861 Mitglieder in den der Gewerkschaftskommission
angeschlossenen Organisationen vorhanden.

Die Ausgaben stellten sich auf 35 007,94 Kr., so-
daß ein Defizit von 3 577,75 Kr. blieb, das teils aus
Rückzahlungen, teils aus dem Reservefonds gedeckt
wurde. Unter den Ausgabebestimmen sind folgende
Posten bemerkenswert: Agitation und Organisation
3507,70 Kr., Organ „Gewerkschaft“ 3976,57 Kr.,
Reichsstatistik 1100,29 Kr., Erhaltung der Landes-
sekretariate 9068,22 Kr., Subvention an Landes-
vertrauensmänner 6010,41 Kr., Kosten des Reichs-
sekretariats 7344 Kr. Aus dem Vergleich mit den
Ausgaben früherer Jahre geht hervor, daß am stärksten
im Verhältnis die Ausgaben für Landessekretariate
und Landesvertrauensleute gestiegen sind, die 1901
nur 30,76 Proz., 1902 aber bereits 43,06 Proz. der Gesam-
tausgaben umfaßten. „Die Reichskommission mußte
die ihr unmittelbar am nächsten liegende Agitation
durch Kommissionsmitglieder einschränken und die
Ausgaben für die „Gewerkschaft“ um beinahe 4 Proz.
der Ausgaben gegenüber dem Vorjahre vermindern,
um die Erfordernisse für die Landessekretariate und
Landesvertrauensmänner decken zu können.“

An Streikgeldern gingen durch Listen und frei-
willige Sammlungen 2292,72 Kr. ein, vom Vorjahre
waren noch 1021,28 Kr. vorhanden, zusammen
3314 Kronen. Davon wurden gegeben 1000 Kronen
nach Triest, 600 Kr. nach Pola (Schuhmacher),
300 Kr. nach Wien (Perlmutter-Drechsler), für Rechts-
schutz 246,12 Kr. und für Agitation, Druckschriften und
Portis 1017,66 Kr., zusammen 3163,78 Kr., wonach
ein Bestand von 150,22 Kronen vorhanden bleibt.

Ueber die Tätigkeit der Gewerkschaftskommission
geht es im Bericht:

„Die wichtigste Aktion der Reichskommission war
die gegen die Maßnahmen der Regierung im ganzen
Reiche eingeleitete — um den Anschlag der Regierung
gegen die Gewerkschaften abzuwehren. Nicht weniger
als 160 Branchenversammlungen wurden einberufen,
und über eine Viertelmillion Flugschriften in deutscher,
czechischer, polnischer, italienischer und slowenischer
Sprache an die Arbeiterschaft zur Verteilung gebracht.“
Weiter intervenierte die Kommission bei der Direktion
der Südbahn wegen Entlassung von Oberbauarbeitern
anlässlich des 1. Mai, bei der Leitung der Müdlinger
Schuhfabrik gegen die Entlassung aller Arbeiter wegen
Betriebs Einstellung, beim Ackerbauminister wegen Ein-
führung der Neunstundenschicht und Regelung der
Sicherheitsverhältnisse in den Borislauer Gruben, so-
wie beim Generalstreit in Triest. — Sie unterhält
Landessekretariate in Steiermark, Währen, Nordböhmen

und Istrien-Dalmatien, sowie Landesvertrauensmänner in Auffsig, Falkenau, Sternberg, Jglau, Reutitschein, Kossitz, Vielsitz, Jägerndorf, Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Innsbruck, Dornbirn, Kratau, Tarnow und Zemberg. Den größten Teil des Berichts nehmen die Darlegungen der Verhältnisse der einzelnen Organisationen ein. Während den Textilarbeitern die Umwandlung in einen Centralverband gelungen ist (nur ein Lokalverein in Vielsitz steht noch außen) ist die Union der Glas- und keramischen Arbeiter leider in nicht weniger als sieben Organisationen zerplittert, und ihr altes gemeinsames Fachblatt „Solidarität“ hat vier Blättern Platz machen müssen. Von den 4 Glasarbeiterorganisationen hat die Kommission nur den Centralverband der Glasarbeiter (Sitz Tannwald) anerkannt. Doch sollen Anzeichen vorhanden sein, die eine Besserung dieser traurigen Organisationsverhältnisse erwarten lassen. Auch bei der Organisation der Metallarbeiter kam es zu einer Abplitterung der Eisen- und Metallgießer, die, nachdem alle Einigungsversuche scheiterten, aus der Gesamtorganisation ausgeschlossen werden mußten. Wahrscheinlich wird dieser Fall den bevorstehenden Gewerkschaftskongreß beschäftigen. Eine einheitliche Organisation haben sich die Eisenbahner geschaffen, nachdem sich auch die Lokomotivführer derselben angeschlossen haben. Bei den Bergarbeitern steht die Gründung einer Reichsunion bevor. Ferner wurde die Centralisation bei den Kürschnern, Kaffeesurrogatarbeitern (Heimarbeiterinnen) und Tabakarbeiterinnen erfolgreich durchgeführt und neue Reichsvereine noch für die Straßenbahner und Kaffeehausangestellten gegründet. Aus dem Lebensmittelverbände traten die Bäcker aus und gründeten einen Bäckerverband, der auch das alte Organ „Zeitgeist“ unter dem neuen Namen „Bäcker-Ztg.“ weiterführte. Bemerkenswert ist, daß infolge Drängens der Mitglieder in den meisten Gewerkschaften die Einführung von Kranken- und Sterbekassen Fortschritte gemacht hat. — Differenzen mit den allgemeinen Gewerkschafts- und Arbeiterbildungsvereinen haben sich nicht ergeben. Der Bericht schließt mit der Anerkennung: „Im allgemeinen ist die ärgste Drangperiode für die Gewerkschaften, die beinahe zwei Jahre auf ihnen lastete, vorüber und wir können mit Stolz erklären, unsere Gewerkschaften haben sich in dieser Zeit außerordentlich bewährt“.

Aus der Gährung der englischen Gewerkschaften.

Man sollte es nicht für möglich halten, daß es in England in der gegenwärtigen Situation Gewerkschaftsorgane gibt, die sich zur Verteidigung von „Gesetz und Ordnung“ berufen fühlen. Und doch ist es so, und das Tollste dabei ist, daß gerade das Organ desselben Eisenbahner-Verbandes, den die englischen Richter im Namen von Gesetz und Ordnung zum Schadensersatz an die Taff-Wale-Eisenbahngesellschaft verurteilten, sich in solchen Anwendungen gefällt. Schrieb doch dieses Blatt, die „Railway Review“, einige Tage nach dem Urteil:

„In der Regel ist jede Erweiterung eines Gesetzes nicht nur gut für die Gesellschaft, sondern für das Individuum im besonderen. Was wir zu fürchten haben, ist Anarchie, nicht Ordnung; Chaos und Konfusion sind die wahren Feinde, nicht Gesetz und Ordnung.“

„Gesetz und Ordnung“, jubelt das Blatt zu einer Zeit, wo Gesetz und Ordnung in den Gerichtsfällen mit Füßen getreten wird. „Was ist gesetzlich im wirtschaftlichen Kampfe,“ fragen die Gewerkschaftsführer, und kein Jurist des Landes ist im Stande, eine Antwort auf diese Frage zu geben. Aber die Prozesse vermehren sich und jeder Prozeß vergrößert das Chaos,

vergrößert die Konfusion. Nur eins ist klar: die ganze Gewerkschaftsgesetzgebung aus den Jahren 1871—76 liegt zerstückelt am Boden. Wenn bis jetzt nur der Grundsatz aufgestellt worden war, daß eine Gewerkschaft für den Schaden aufzukommen hat, den sie im Kampfe um die Existenz dem Unternehmer zufügt, so haben in Zukunft die Gerichte zu bestimmen, in welcher Weise die Vermögen der Gewerkschaften verbraucht werden dürfen! Bis heute waren die Hauptvorstände und nach ihnen die periodischen Konferenzen die höchsten Instanzen der Gewerkschaften. In Zukunft sind die höchsten Instanzen die — Richter und Geschworenen! Sie entscheiden, ob das Streikgeld bezahlt werden darf! Dieses ist die neueste Auslegung des Gesetzes oder eine Verdrehung des Gesetzes, wie der Prozeß gegen die Yorkshire-Miners (Denaby) bewiesen hat.

Sehen wir uns zunächst den Thatbestand an. Vor etwas mehr als sechs Monaten brach zwischen den Besitzern von zwei großen Bergwerken und den Arbeitern ein Streit aus wegen Lohndifferenzen. Beide Parteien kamen überein, sich einem Schiedsrichterspruch zu unterwerfen. Dieser — Lord James Byles — entschied, den Grubenbesitzern sei eine bestimmte Lohnreduzierung von 50 bis 60 Proz. zugestehen. Die beteiligten Arbeiter waren unzufrieden mit dieser Entscheidung, in einer Massenversammlung beschlossen sie, die Arbeit niederzulegen. Die Organisation der Arbeiter weigerte sich Streikunterstützung zu zahlen, da die Arbeiter die Arbeit ohne Kündigung verlassen hatten, was gesetzlich unzulässig sei. Inzwischen waren schon annähernd vierzehn Tage verlaufen. Die Arbeiter meldeten sich an den Gruben, um die gesetzliche Kündigungsfrist zu arbeiten, wofür sie aber neue Arbeitsbedingungen vorgelesen wurden. Sie weigerten sich, unter den neuen Bedingungen anzufangen. Diese könnten nur nach Ablauf der Kündigungsfrist in Anwendung gebracht werden. Die Arbeiter verließen die Gruben und die Organisation beschloß nun, dieselben zu unterstützen, da eine regelrechte „Aussperrung“ vorliege. Es entspann sich nunmehr ein hartnäckiger Kampf zwischen den Grubenbesitzern und den Arbeitern. Die Wohnungen der Arbeiter sind Eigentum der Grubenbarone. Am Ende des Jahres leiteten dieselben ein gerichtliches Verfahren zur Räumung der Wohnungen ein. Der Plan gelang. Am 10. Januar wurden die Familien durch Polizeigewalt auf die Straße gesetzt. Heimatlos! Mitten im Winter . . . aber die Arbeiter gaben nicht nach, sie kämpften weiter. Die Frauen und Kinder wurden in den öffentlichen Schulen untergebracht. Die Männer errichteten für sich „Konzentrationlager“ auf einem großen Felde. Doch alles nicht für lange. Die Grubenbarone erhoben Einspruch und zwar mit Erfolg. Die Schulklokale mußten auch bei der Nacht geräumt werden! Aber auch hiermit waren die Grubenbesitzer noch nicht zufrieden. Die Auszahlung des Streikgeldes mußte verhindert werden. Gegen die Gewerkschaft wurde ein Verfahren eingeleitet, um dieselbe zu zwingen, die Auszahlung von Streikgeld einzustellen. Auch dieser Schritt gelang und brach dem auch endgültig die Widerstandskraft der Arbeiter.

Das „Correspondenzblatt“ hat bereits über diesen Prozeß berichtet. Ein Mitglied der Gewerkschaft erhob die Klage: seine Gewerkschaft zahle unrechtmäßig Streikgelder aus, er verlange deshalb einen Einhaltsbefehl zur Verhinderung weiterer Auszahlung. Das Gericht gab dem Arbeiter Recht. In dem Prozeß stellte sich heraus, daß das betreffende Mitglied im Auftrag der Grubenbarone handelte. Diese schickten ihn nach London, wo er ein angenehmes Leben führte in Erwartung des Prozesses. Diese platte Gemeinheit

Wale-Prozesses scheint eine scharfe Kritik haben und drüber geführt worden zu sein. Aber dieser für die englischen Gewerkschaften so wichtige Punkt wurde unter Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelt. Eine Resolution wurde veröffentlicht, welche dem „Distrikt-Organisator“ Holmes von Wales, der bekanntlich die Streibewegung in die Wege leitete, ein Mißtrauensvotum ausstellt. Sein Vorgehen soll „indiskret“ gewesen sein. Weiter wurde ihm in der Resolution zu verstehen gegeben, daß er ein „untergeordneter Beamter des Generalsekretärs“ ist. Richard Bell hat einen Teil der Schuld an dem Prozeß den Mitgliedern zugeschrieben, die in der Wahl des Hauptvorstandes nicht vorsichtig genug sind. Sollte dies nicht vor allem hinsichtlich der Wahl des Sekretärs Mr. Bell zutreffen? London. W. Weingarß.

Amerikanisches Unterstützungswesen. Im „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer“ hat die Diskussion über Mittel und Wege zur Einschränkung der Arbeitslosigkeit einen Vorschlag auf Einführung eines neuen Unterstützungszweiges gezeitigt, die in der deutsch-amerikanischen „Typographia“ unter dem Namen „Auskaufsrecht“ bestehen und dort solchen Arbeitslosen, die das Unglück haben, immer nur auf Aushilfe eingestellt zu werden, die Hand zur Ergreifung eines anderen Erwerbszweiges bieten soll. Dieses Auskaufen besteht darin, daß solchen Arbeitslosen eine einmalige Abfindungssumme für alle Verbands- und Unterstützungsrechte gewährt wird, wonach sie natürlich aus den Mitgliederlisten gestrichen werden. Diese Abfindungssumme soll ihnen ermöglichen, durch Kautionsleistung irgend einen Vertrauensposten zu bekommen oder ein Geschäftchen aufzumachen. Der Vorschlag geht nun dahin, daß auch der Buchdrucker-Verband sich solcher konditionsloser Mitglieder durch einmalige Abfindungssummen (bei geleisteten 250 Wochenbeiträgen 250 Mk., bei 500 Beiträgen 500 Mk., bei 750 Beiträgen 750 Mk. und bei 1000 Beiträgen 1000 Mk.) entledigen möge, wobei besondere Bestimmungen für den Fall des Wiedereintritts solcher Mitglieder getroffen werden müßten.

Mit Recht erklärt die Redaktion des „Corr.“ diesen „amerikanischen“ Vorschlag als nicht diskutabel. Er ist noch schlechter als die Praxis der Auswanderungsprämien, durch die englische Gewerkschaften sich früher ihres Arbeitsmarkts-Überflusses entledigten.

Lohnbewegungen und Streiks.

Ein Streik der Ladungsarbeiter beim Norddeutschen Lloyd in Bremerhaven hat mit einem glänzenden Erfolg der Arbeiter geendet. Es handelte sich um einen Sympathiestreik zu Gunsten eines Arbeiters, den ein betrunkenener Vormann eines geringen Anlasses wegen entlassen hatte und der trotz mehrtägiger Verhandlungen mit dem Zwischenunternehmer Hirsch, nicht wieder eingestellt werden sollte. Erst die Arbeitsniederlegung brachte diesen Streikfall zum Austrag. Sie hatte zur Folge, daß die Generaldirektion des Lloyd sich selbst um den Fall kümmerte und schließlich, um ein Weitergreifen des Ausstandes zu verhindern, eine Einigung einging, wonach der Entlassene zunächst wieder eingestellt und die Schuldfrage zwischen diesem und dem Vormann gerichtlich festgestellt werden soll. Schließlich erklärte der Generaldirektor noch, bei eventl. späteren Differenzen mit dem Unternehmer Hirsch (die er also voraussetzt!) sollten die Arbeiter nur ruhig zu ihm kommen, sie würden Gehör finden und die Differenzen würden geschlichtet. Nicht Herr Hirsch, sondern der Lloyd sei der Arbeitgeber! Ebenso einstimmig, wie der Streik beschlossen, wurde danach die Arbeit wieder aufgenommen. Ein schöner Sieg der Arbeiterolidarität.

Aus der niederländischen Streibewegung.

Wie wir bereits in Nr. 6 mitteilen konnten, hat auch der Transportarbeiterstreik in Amsterdam am 2. Februar zu einem ebenso glänzenden Erfolg wie der Eisenbahnerausstand geführt. Die beteiligten Transport-Gesellschaften gestanden den Streikenden im wesentlichen alle ihre Forderungen zu, so die Wiedereinstellung der 56 organisierten Arbeiter am Singapore-Duui zu den alten Lohnsätzen, die Entlassung der Arbeitswilligen, die Zusicherung, daß organisierte Arbeiter nicht mit Streibrechern arbeiten sollten, die Wiedereinstellung aller aus Anlaß des Streiks entlassenen Arbeiter zc. Eine Reihe weiterer Streitpunkte soll durch ein Schiedsgericht entschieden und die Arbeit am 3. Februar wieder aufgenommen werden. Dieser Erfolg hat in allen Gewerkschaftskreisen eine wahre Begeisterung erweckt und viel zur Kräftigung der Organisationen beigetragen. So stieg der Verband der Eisenbahner rasch auf 10 000 Mitglieder. In Unternehmerkreisen dagegen weckte dieser unerhörte Ausstandserfolg die widersprechendsten Gefühle, deren Grund die blasse Furcht vor einer nahen proletarischen Revolution bildet. Bei der Direktion der Trambahn Haag-Delft machte sich der Reflex in Gewissensbissen bemerkbar, denen die Maschinisten eine Lohnzulage von 8,5 Pf. pro Stunde, die Reserve-maschinisten eine solche von 35—50 Pf. pro Tag verdanken. Auch den Schaffnern wurde eine Lohnerhöhung versprochen. — Der größere Teil der Unternehmerklasse ist indes, gereizt durch den provokatorischen Ton einiger kapitalistischer Heßblätter, in eine geradezu sinnlose Wut geraten, in der sie die Regierung zu den schlimmsten Gewalttaten auffordern. Vor Allem verlangen sie Ausnahmegeetze gegen Streiks in öffentlichen Betriebszweigen, und die Regierung zeigt sich wirklich willens, diesem Drängen nachzugeben.

Um gegen etwaige Ueberrumpelungen geschützt zu sein, haben am 20. Februar alle Gewerkschaften und Arbeiterorganisationen in Amsterdam sich über die gegenwärtige Lage beraten. 54 Organisationen (darunter der Militärverband, der Verband der Marine-matrosen und der Verband der Post- und Telegraphen-angestellten), welche mehr als 90 000 Mitglieder vertraten, nahmen daran Teil und wählten ein Comité, bestehend aus je zwei Vertretern der Eisenbahner und Transportarbeiter und je 1 Vertreter des National-Arbeitssekretariats, der sozialdemokratischen Partei und der freien Sozialisten, das im Falle von Gefahr rasch die notwendigen Maßnahmen erläßt. Zugleich wurde ein Protest gegen etwaige Vergewaltigungspläne beschlossen und zu nachhaltiger Agitation zu Gunsten der bedrohten Volksrechte im Sinne der Solidarität der gesamten Arbeiterschaft aufgefordert. Wenn nicht alle Zeichen trügen, so stehen der niederländischen Arbeiterbewegung schwere Kämpfe bevor, aber sie scheuen diese Kämpfe nicht, da es die Verteidigung ihrer gesetzlichen Freiheit gegenüber einem Mißbrauch der Regierungsgewalt gilt.

Dordrecht.

A. Janßen.

Hygiene- und Arbeiterschutz.

Das Verbot der Phosphorzündhölzchen.

(Schluß.)

Mit der Verwerfung des Monopols im Jahre 1895 konnte nach Lage der Dinge der Kampf gegen die Nekrose nicht beendet sein. Der Bundesrat nahm dann einige Jahre später die Sache neuerdings in die Hand und zwar diesmal mit befriedigendem Erfolg. Das Ergebnis des neuerlichen Vorgehens war das Gesetz betreffend die Fabrikation

wurde leider zu wenig von der Verteidigung hervor-
gehoben. — Leider verschließen sich noch manche
Gewerkschaftler der Erkenntnis, daß diese Vergewal-
tigung des Gewerkschaftsrechts diktiert ist durch den
Massengegensatz zwischen Unternehmertum und Ar-
beiter. Ein bezeichnendes Beispiel hierfür bietet
wiederum der Leiter der — vergewaltigten Eisen-
bahnerorganisation, Rich. Vell. Derselbe hatte im
Anschluß an die kürzlich stattgefundene Konferenz des
Verbandes die Delegierten zu einem Bankett geladen.
Zur Bestreitung der Unkosten des letzteren wandte er
sich um finanzielle Unterstützung an die — Eisenbahn-
direktionen! Zugleich brachte er auf dem Bankett einen
Toast auf das Gedeihen der Eisenbahngesellschaften
aus und feierte in längerer Rede die Harmonie
zwischen Arbeiter und Unternehmer. — Drei Wochen
nach dem Taff-Wale-Urteil erklärt dieser Gewerk-
schaftsleiter: „Zum erstenmal können wir die freudige
Tatsache feststellen, daß ein Vorsitzender einer Eisen-
bahngesellschaft unter uns ist. Alle Hindernisse sind
beseitigt und ich hoffe, die Zeit ist angebrochen, wo
die Arbeiter der Eisenbahnen und die Besitzer der
Eisenbahnen ihre Interessen gemeinsam wahren
werden.“ — Kein Wunder, daß R e i s h a r d y gegen
diesen Mann, den er als einen Verräter an der
Arbeiterfrage hält, einen scharfen Kampf führt.

Eine dankenswerte Aufklärung in dieser Situation
bietet der vierzehnte Quartalsbericht der Federation
der Gewerkschaften. „Taff-Waleism und die Mittel
zur Abhilfe“ hat der Generalsekretär J. Mitchell seinen
Bericht überschrieben. Er sagt u. a.: Auf Anregung
des Sekretärs des parlamentarischen Comités kamen
am 18. November 1902 Vertreter der drei nationalen
Comités zusammen, nämlich des Comités für Arbeiter-
vertretung, des Comités der Federation und des
parlamentarischen Comités, um über Mittel und Wege
zu beraten, welche einzuschlagen sind, um die Gewerk-
schaften vor den Gefahren zu schützen, denen dieselben
angesichts der neuen Gesetzesauslegungen ausgesetzt
sind. Das Resultat dieser Zusammenkunft war eine
Konferenz genannter drei Comités am 16. Januar.
Dieselbe beschloß, es sei im Monat März ein nationaler
Arbeiterkongreß einzuberufen. Dieser Kongreß soll
den Arbeitervertretungen sämtlicher Schattierungen
zur Beschickung offenstehen. Auf der Tagesordnung
steht eine Gesetzesvorlage, welche bereits vollinhaltlich
vom „Correspondenzblatt“ mitgeteilt wurde.

Der Bericht giebt eine kurze Resapitulation der
Ereignisse, welche die englischen Gewerkschaften trafen,
in folgenden Sätzen:

1. Im Jahre 1896 erklärte man das friedliche
Streitpostenstehen für ungesetzlich, trotzdem es über
20 Jahre gesetzlich war.
2. Im Juni 1900 erklärte man es als gesetzlich,
daß die Vermögen einer Gewerkschaft angreifbar seien,
trotzdem dieses mehr als 30 Jahre als ungesetz-
lich galt.
3. Im Mai 1902 weigerte sich das Parlament,
die unhaltbare Lage einzugestehen, in die die Gewerk-
schaften durch diese Entscheidungen geraten sind.
4. Im Dezember 1902 verschlimmerte sich die
Lage. Der Richter Wills stellte in der Taff-Wale-
Verhandlung den Grundsatz auf, daß eine Gewerk-
schaft verantwortlich sei für ungesetzliche Handlungen
ihrer untergeordneten Beamten und gab so einen
weiteren Beweis für das Massenurteil der Richter.
5. Auch in diesem Jahre haben wir bereits die
Entscheidung des Richters Grontham gegen die
Denaby-Miners. Diese Entscheidung vernichtet nach
unserer Ansicht vollständig den Trade Union-Akt aus
dem Jahre 1871. Artikel 4 dieses Gesetzes lautet:
Auf Grund dieses Gesetzes ist jedes gerichtliche Ver-
fahren unstatthaft, welches darauf gerichtet ist, folgende

Grundsätze zu erzwingen: „(3) Gleichviel, welche
Vertrag, der das Vermögen einer Gewerkschaft
bindet.“ „(a) Die Art und Weise zu bestimmen, nach
welcher Unterstützungen an die Mitglieder gezahlt
werden.“ Auf Grund dieses Gesetzes ist es 30 Jahre
unmöglich gewesen, daß ein Mitglied der Gewerkschaft
dieselbe verklagen konnte. Hier haben wir nicht nur
einen Fall, wo ein Mitglied seine Gewerkschaft ver-
klagt, sondern der Prozeß ist von diesem Mitgliede mit
dem Gelde einer Grubengesellschaft geführt worden,
welche mit seiner Gewerkschaft einen Krieg wegen
Lohndifferenzen führt. Und der Richter entscheidet
gegen die Gewerkschaft, gegen das Gesetz, gegen un-
zählige Präzedenzfälle, die früher entschieden wurden.
Weiter verbreitet sich der Bericht über das Urteil in
der Taff-Wale-Sache. Die Höhe des Schadensersatzes
wird bald festgesetzt werden. Auch muß entschieden
werden, ob die Beamten in „Uebereinstimmung mit
ihrer Vollmacht“ handelten.

Auf den nationalen Kongreß zurückkommend
meint der Bericht, der Kongreß werde wohl der größte
und bedeutendste Arbeiterkongreß werden, der je in
diesem Lande gehalten wurde.

Zur Beilegung von Streiks hat die Federation
auch im abgelaufenen Quartal beigetragen. Der be-
deutendste Kampf, mit dem sie zu thun hatte, war ein
Streik der Schloffer von Wolberhampton und Willen-
hall. Im Oktober vorigen Jahres legten die Arbeiter,
2000 an der Zahl, die Arbeit nieder und verlangten
eine Lohnerhöhung von 10 Proz. Da Arbeiter wie
Meister gut organisiert sind, dachte keine der streitenden
Parteien an ein Nachgeben. Durch das Dazwischen-
kommen der Beamten der Federation wurde eine Ver-
einbarung erzielt; man verständigte sich für die Ein-
setzung eines Schiedsgerichtes, welchem in Zukunft alle
strittigen Punkte innerhalb des Gewerbes zu unter-
breiten sind.

Die Einnahme der Federation belief sich im ab-
gelaufenen Quartal auf 150 800 M., die Ausgabe
auf 101 657 M. Das Gesamtvermögen der Federation
beträgt 1 493 300 M.

Außer einigen anderen Artikeln veröffentlicht der
Bericht auch einen Artikel vom Sekretär des Comités
für unabhängige Arbeitervertretung, Ramsey Mac-
donald, der in sehr interessanter Weise, wenn auch
sehr gemäßig, die Notwendigkeit einer unabhängigen
Arbeiterpartei innerhalb wie außerhalb des Parla-
ments darlegt. —

Soeben erhielten die Delegierten des letzten
Gewerkschaftskongresses vom Sekretär des parla-
mentarischen Comités ein Circular, worin mitgeteilt
wird, daß der außerordentliche Kongreß am 12. März
stattfinden werde. Die Zahl der Delegierten, die jede
Gewerkschaft entsenden kann, ist unbeschränkt. —

Schließlich dürften noch einige Mitteilungen über
die Ergebnisse der vorerwähnten außerordentlichen
Konferenz der Eisenbahner, die infolge des Taff-Wale-
Urteils notwendig geworden war, von Interesse sein.
Ihre wichtigsten Beschlüsse sind: Die Forderung des
gesetzlichen Achtstundentages für alle Eisenbahn-
arbeiter, Umänderung der Statuten. Man hat ver-
sucht, die Statuten so zu formulieren, daß ein zweites
„Taff-Wale“ unmöglich ist. Mit überaus großer
Majorität entschied sich die Konferenz für bessere Ver-
tretung im Parlament. Bekanntlich ist der General-
sekretär Richard Vell Parlamentsmitglied. Der ge-
faßte Beschluß giebt dem Hauptvorstand die Macht,
sich mit dem Comité für Arbeitervertretung in Ver-
bindung zu setzen, um drei weitere „Eisenbahner“ ins
Parlament zu bekommen. Zur Deckung der Kosten
für die parlamentarische Vertretung wurde eine obli-
gatorische Extrasteuer von 1 Schilling pro Jahr und
Mitglied eingeführt. Ueber die Ursachen des Taff-

und den Vertrieb von Zündhölzchen vom November 1898. Die wesentlichen Bestimmungen desselben betreffen das Verbot der Fabrikation, Einfuhr, Ausfuhr und des Verkaufs von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor. Die Einfuhr und Verwendung desselben wird nur für wissenschaftliche und pharmazeutische, sowie für weitere der Gesundheit nicht schädliche Zwecke gestattet, für welche der Bundesrat eine besondere Bewilligung erteilt. Im Gegensatz zu dem unzulänglichen Gesetz von 1881 unterstellt das neue Gesetz die Fabrikation von Zündhölzchen ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl und die Ausdehnung des Betriebes unter das Fabrikgesetz; es erlaubt die Fabrikation nur in Räumen, die ausschließlich diesem Zwecke dienen und es macht die Zündhölzchenfabrikation von der Bewilligung der Kantonsregierung und der Zustimmung des Bundesrats abhängig. Letzterer hat die Kompetenz, die näheren Bedingungen aufzustellen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit und Sicherheit des Publikums erforderlich sind. Zur Erlangung der Bewilligung für die Fabrikation ist die Einreichung detaillierter Pläne der Betriebsräume, eine Darstellung der Fabrikationsweise und der Zusammensetzung der Zünd- und Anstrichmassen, die Angabe der zu verwendenden technischen Einrichtungen und der in Aussicht genommenen Verpackungs- und Transportweise des Fabrikats erforderlich. Die Aufsichtsbeamten haben jederzeit Zutritt zu allen Räumen, von denen vermutet werden kann, daß sie der gefehwidrigen Fabrikation von Zündwaren dienen. Das Gesetz ermächtigt ferner den Bundesrat, Rezepte neuer Herstellungsverfahren, welche für Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter in Zündhölzchenfabriken und des Publikums besondere Gewähr bieten, zu erwerben und den Fabrikanten zur Verfügung zu stellen. Die Uebertretung des Gesetzes wird mit einer Geldbuße von 50 bis 500 Fr. bzw. 100 bis 1000 Fr., im Wiederholungsfall mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Entzug der Fabrikationsbewilligung für bestimmte Zeit oder für immer bestraft. Bemerkenswert ist noch die dem Fabrikanten auferlegte Verpflichtung, die Zündhölzchen nur in Paketen und Schächeln, die die Firma oder Fabrikmarke tragen, zu verkaufen.

Zur Durchführung des Gesetzes bestellte der Bundesrat eine Expertenkommission aus drei Chemieprofessoren und drei Beamten der Fabrikinspektion. Das Gesetz wurde partienweise in Kraft gesetzt: am 1. Juni 1899 das Verbot der Einfuhr von gelbem Phosphor, am 30. Juni 1900 das Verbot der Fabrikation von Phosphor-Zündhölzchen, am 1. Januar 1901 das Verbot der Ausfuhr und des Verkaufs von Zündhölzchen und Streichkerzen mit gelbem Phosphor. Die Fabrikanten versuchten alles Mögliche, diese Termine auf unabsehbare Zeit hinauszuschieben, erreichten aber nur, daß das ursprünglich auf 1. April 1900 in Aussicht genommene Verbot der Fabrikation um ein Vierteljahr hinausgeschoben wurde. Gegenüber allen anderen Verschleppungs- und Vereitelungs- sowie Ausbeutungsversuchen blieben die Bundesbehörden erfreulicherweise fest. Einen Beutezug auf die Bundeskasse hatten 24 Zündholz-Fabrikanten unter der Etikette „Schadenersatz“ gemacht. Die Grundlage der Schadenersatz-Berechnung bildete für die spekulativen Beutezügler die Arbeiterzahl; für jeden Arbeiter sollte der Bund an die Fabrikanten 1000 Fr. Entschädigung zahlen — der reinste Sklavenhandel. Die Gesamtsumme hätte so gegen 400 000 Fr. betragen und wäre

für die Fabrikanten ein recht nettes Extraprofitchen gewesen. Die Fabrikinspektoren beleuchteten in ihrem Gutachten den Beutezug an einigen recht hübschen Rechenexempeln. Eine Fabrik war für 2800 Fr. gegen Feuergefahr versichert, das Inventar hatte einen Wert von 2500 Fr., zusammen 5300 Fr. Da sie 4 Arbeiter beschäftigte, hätte die Entschädigungssumme 4000 Fr. oder 75 Proz. des Schätzwertes betragen. Eine zweite Fabrik war gegen 6850 Fr. versichert, ihr Inventar hatte einen Wert von 3450 Fr., zusammen 10 300 Fr. Auf die 8 Arbeiter der Fabrik wären 8000 Fr. oder 77 Proz. zu entschädigen gewesen. Eine dritte Fabrik war mit 3100 Fr. versichert, das Inventar auf 1110 Fr. gewertet, zusammen 4210 Fr., Entschädigung auf 6 Arbeiter 6000 Fr. oder 142 Proz. Ein feines Geschäft, aber es wäre zu fein gewesen und scheiterte daher.

In seiner ausführlichen Begründung der Abweisung führt der Bundesrat nach der rechtlichen Seite aus, daß die Fabrikanten nicht von wohl-erworbenen Rechten dem Staate gegenüber reden können. Nach der Praxis des Bundesgerichtes wird Schadenersatzpflicht nur hinsichtlich solchen Schadens ausgesprochen, der durch die Enteignung von Privat-rechten entsteht. „Wohl ist die freie Ausübung von Handel und Gewerbe gewährt, aber das individuelle Recht ist kein unbegrenztes, es findet seine natürliche Beschränkung in dem gleichen Rechte des anderen und in dem Schutze, welchen den Arbeitern angedeihen zu lassen, Pflicht des Staates ist.“ Schlagend erinnert der Bundesrat daran, daß sie ja im Jahre 1895 mit allen Kräften das Zündholz-Monopol bekämpften, trotzdem dasselbe sie entschädigt hätte. Uebrigens wären die meisten Zündholz-Fabrikanten, sagen die Fabrikinspektoren, schon längst nicht mehr lebensfähig gewesen, wenn die Gesetze so angewendet worden wären, daß die „Fabriken“ nicht mehr Vergiftungsanstalten für die Arbeiter waren. Sodann wird daran erinnert, wie auch anderen Fabrikanten schon zum Teil schwere Kosten aus der Durchführung des Arbeiterschutzes entstanden, ohne daß sie Entschädigung gefordert oder erhalten hätten. Die Begründung der Abweisung schließt: „Die Petenten haben einen Beweis der angeblichen Schädigung der Zündhölzchen-Industrie durch das Phosphor-verbot nicht erbracht; Uänderungen von Fabrikanlagen sind nur zu einem ganz geringen Teile gemacht worden. Der Fortschritt der Technik ist eben auch hier, wie bei vielen anderen Industriezweigen, der größte Gegner der kleinen Fabrikanten; dort und in der Konkurrenz auf dem Weltmarke müssen die Petenten die Ursachen suchen, daß die Zündhölzchen-Fabrikation bei uns im allgemeinen einen schweren Stand hat.“ Sehr heiter und für die gewissenlose Gewinnsucht von Kapitalisten charakteristisch ist die vom Industrie-departement in seinem Geschäftsberichte für 1901 gemachte Mitteilung, daß sich dem Entschädigungsbegehren der 24 Fabrikanten nachträglich noch ein „Fabrikant“ angeschlossen, dessen Betrieb schon seit 1892 nicht mehr existierte und der also vom Phosphorverbot gar nicht berührt wurde. Die Bundesversammlung lehnte entsprechend dem bundesrätlichen Abweisungsantrag den Beutezug der Zündholz-Fabrikanten ab.

Ende 1901 waren in Betrieb 4 Fabriken für Sicherheitshölzchen und 17 für überall entzündbare Hölzchen nach dem Muster des französischen Staats-hölzchens, wozu der Bundesrat den Fabrikanten das Rezept lieferte. Demnach umfaßte die schweizerische Zündholz-Industrie:

	1901	1895	1888
Betriebe	19	37	29
Arbeiter	327	388	349
Erwachsene	283	342	296
Jugendliche	44	46	53
Männliche	127	167	154
Weibliche	200	221	195

Große Bedeutung besaß demnach die schweizerische Zündhölchen-Fabrikation noch nie, dabei überwogen immer die Arbeiterinnen über die Arbeiter ganz erheblich. 1901 war die Zahl der Betriebe wesentlich kleiner, als in den früheren Zähljahren, während die Zahl der Arbeiter in geringerem Maße zurückging, was auf die Vermehrung der größeren Betriebe schließen läßt. Heute dürfte die Zahl der Fabriken wie der Arbeiter etwas größer sein, als sie Mitte 1901 war, da seitdem neue Betriebe hinzugekommen sein dürften. Die größere Hälfte der Betriebe und der Arbeiter hatte 1901 den Elfstundentag, die kleinere Hälfte die 10¹/₂ und 10stündige Arbeitszeit.

Ueber die Durchführung des neuen Gesetzes berichtet der Fabrikinspektor Kaufmann in Schaffhausen: „Die Fabrikanlagen dürften nunmehr nach vielem Ach und Weh endlich den Anforderungen von Gesetz und Verordnungen entsprechen. Mißstände haben sich bis jetzt bei der Fabrikation nicht gezeigt und es entsprechen auch nach den hierseitigen Beobachtungen und vorgenommenen Untersuchungen die im 3. Kreis erzeugten Hölzchen den billigerweise zu stellenden Anforderungen. Bei der Beurteilung der Ware im Verkehr bewährt sich als ganz vorzügliches Kontrollmittel die auf den Paketen oder Schachteln angebrachte Firma oder das Fabrikzeichen, welches den Ursprung des Fabrikats ohne weiteres festzustellen gestattet.“ Uebertreten und bestraft in einer ganzen Anzahl von Fällen wurden bis jetzt alle unter Strafe gestellten neuen Bestimmungen des Gesetzes.“

Die Phosphornekrose darf in der Schweiz als eine überwundene furchtbare Krankheit angesehen werden. Ein im Jahre 1901 vorgekommener Erkrankungsfall hatte seinen Ursprung noch in der bösen Zeit der Phosphorzündhölchen-Fabrikation.

Winterthur, 12. Februar. D. Zinner.

Eine Reform der Bauunfallverhütung fordern die baugewerblichen Arbeiter Hessens in einer Eingabe an den Landtag. Ihre Forderungen erstrecken sich auf folgende Punkte:

1. Schutzmaßnahmen zu dem Baugesetz.
2. Ausführungsbestimmungen zu demselben.
3. Sittlichen und sanitären Schutz bei Hochbauten.
4. Abortanlagen.
5. Trinkwasser.
6. Schutzmaßnahmen bei den Arbeiten an Herbst-, Winter- und Frühlingsbauten.
7. Schutzmaßnahmen für Tiefbauten.
8. Berantwortlichkeit.
9. Ueberwachung der Bauausführungen den Arbeiterschutzes betreffend.
10. Besondere Schutzmaßnahmen zur Verallgemeinerung des Bauarbeiter-schutzes.

In der Begründung der Eingabe wird auf die Steigerung der Zahl der Unfälle bei der Hessen-Rassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft hingewiesen, wonach auf pro 1000 Versicherte 1890 26,20 und 1899 35,48 Unfälle kamen. Innerhalb der angegebenen zehn Jahre hatte diese Baugewerks-Berufsgenossenschaft 20 138 Unfälle, davon 503 mit tödlichem Ausgang zu verzeichnen. Im Großherzogtum Hessen kamen nach den Erhebungen des Reichs-Versich.-Amtes auf 1000 Versicherte des Baugewerbes im Jahre 1887

24,49, dagegen 1897 36,37 Verletzte. Die größere Zahl der Unfälle bei der Hessen-Rassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft sind auf ungenügenden Gerüstbau und Mangel an Fang- und Schutzgerüsten zurückzuführen.

Arbeiterversicherung.

Der Stand der Bergwerksbruderkassen Oesterreichs, die anders als die Versicherungsinstitute der übrigen Arbeiter organisiert sind, im Jahre 1899, läßt sich der jüngst erschienenen Statistik entnehmen. Die durchschnittliche Mitgliederzahl und die Zahl der Krankenkassen läßt sich aus folgender Zusammenstellung entnehmen:

Jahr	Kassen	Mitgliederzahl
1894	685	142 559
1895	693	144 841
1896	752	148 192
1897	782	153 222
1898	857	156 891
1899	873	161 504

Davon waren 60 Proz. Gruben- und 40 Proz. Tag- und Hüttenarbeiter.

Die außerordentlich schlechten hygienischen Zustände finden ihren Ausdruck in nachstehender Tabelle:

	1899	1898	1897	1896	1895	1894	1893
Kranke unter 100 Mitgliedern	56,80	55,20	54,65	52,68	61,78	55,66	49,94
Erkrankungen für 100 Mitglieder	83,3	77,2	76,6	76,6	85,2	78,4	75,5
Krankentage auf 1 Mitgl. Durchschnittsdauer eines Krankheitsfalles in Tagen	11,21	10,55	10,54	10,84	11,13	10,16	9,73
Sterblichkeitsprozent	13,4	13,6	13,7	14,1	13,0	12,9	12,9
	0,87	0,82	0,86	0,92	0,95	1,08	1,02

Die Zahl der Kranken und der Erkrankungen haben außerordentlich zugenommen, ebenso die Zahl der Krankentage. Sie sprechen eine deutliche Sprache über den Grad der Ausbeutung, der die Bergarbeiter unterworfen sind.

Die Provisionskassen, die teils eine Invaliditäts-, teils eine Unfallversicherung oder beides darstellen, zeigen ebenfalls eine wachsende Anzahl von Mitgliedern. Das deutet auf eine starke Erhöhung des Arbeiterstandes im Bergbau hin. Die gleichzeitige Abnahme der Invaliditätsziffer beweist, daß meist junge Leute aufgenommen wurden.

Gewerbegerichtliches.

Berufsrichter über Laien-Rechtsprechung. Daß die zünftigen Berufsrichter sich mit der Gewerbegerichtspraxis noch immer nicht ausgeöhnt haben, zeigte deutlich der Widerstand, den diese Kreise den Bestrebungen, die Kaufmannsgerichte den Gewerbegerichten anzugliedern, entgegensetzten. Nach ihrer Ueberzeugung könne das wahre Recht nur bei den Amtsgerichten gefunden werden. Jetzt schreibt Reichsgerichtsrat Dr. Staub in der „Deutschen Juristen-Ztg.“

„Die „Kaufmannsgerichte“ sollen also nun doch Gesetz werden. Aller Widerstand hat nichts genützt. Wohl aber hat das Schreien geholfen, und nun soll das Gesetz mit Hurrah durchgedrückt werden und schon am 1. April in Kraft treten, als bedeute es eine Befahr, wenn die Prozesse der Handlungsgehilfen auch nur einige Monate länger den ordentlichen Gerichten anvertraut werden. Wie hieß es doch früher so schön? „Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.“ Wenn diese Strömung weitergeht, so ist gar nicht auszudenken, was daraus noch werden soll!“

Dazu bemerkt das „Handlungsgehilfen Blatt“: „Die Welt wird sicher untergehen, wenn sie nicht mehr von den Juristen regiert wird. Um das nicht